

Der Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (23)

Gießen, den 20. April 2015

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 23. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein für

Montag, den 11. Mai 2015, 18:00 Uhr

**Stadthalle Hungen,
Am Grasse 10, 35410 Hungen.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 23. öffentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Gießen am 11. Mai 2015:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Amtseinführung und Verpflichtung der neuen hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und des neuen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten
5. Nachbesetzung von Positionen in Kommissionen des Kreisausschusses - Sportkommission und Frauenkommission;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. Februar 2015
Vorlage: 1111/2015
6. Nachbesetzung einer Position im Jugendhilfeausschuss;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. März 2015
Vorlage: 1130/2015
7. Einbringung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragsplan 2015/2016 und des Investitionsprogramms für die Jahre 2014 bis 2018;

Sitzungsteil B

8. Beteiligungsrichtlinie für den Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. Januar 2015
Vorlage: 1074/2015
9. Erhöhung der Nutzungsentgelte für die Benutzung von kommunalen Turn- und Sporthallen sowie sonstigen kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen für den Schulsport;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. März 2015
Vorlage: 1115/2015
10. Grundsatzbeschluss zur Eingliederung des derzeit im Fachbereich 4 angesiedelten Stabes Bauunterhaltung in den Servicebetrieb des Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2015
Vorlage: 1140/2015

11. Teilnahme des Landkreises Gießen am Modellprojekt „Pakt für den Nachmittag“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2015
Vorlage: 1139/2015
12. Namensänderung der Clemens-Brentano-Europaschule;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. April 2015
Vorlage: 1143/2015
13. Berichtsantrag zur Friedrich-Magnus-Gesamtschule in Laubach;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 19. April 2015
Vorlage: 1155/2015

Sitzungsteil C

14. Gefahrenabwehrzentrum: Ankauf einer Teilfläche eines Grundstücks in der Gemarkung Gießen zusammen mit der Universitätsstadt Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2015
Vorlage: 1134/2015
15. Interkommunale Zusammenarbeit: Pilotprojekt „Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen am Beispiel der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf mit Kreiskommunen“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2015
Vorlage: 1137/2015
16. Mitteilungen

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:

Die hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl und der hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dirk Oßwald laden zu einem kleinen Imbiss ein. Deshalb wird nach dem Tagesordnungspunkt 4 die Sitzung für ca. 30 Minuten unterbrochen.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 7:

Der Kreisausschuss wird nach derzeitiger Planung in seiner Sitzung am 27. April 2015 die Vorlage zur 1. Nachtragshaushaltssatzung feststellen und damit in das parlamentarische Verfahren einbringen.

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

**Nachbesetzung von Positionen in Kommissionen des Kreisausschusses -
Sportkommission und Frauenkommission**

Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag wählt in Nachfolge des ausgeschiedenen
Kreisausländerbeiratsmitgliedes Frau Gülsen Arslan nunmehr**

- 1. als Stellvertreterin für Frau Maria Alves aus dem Bereich „Migrant/innen“
Frau Francoise Hönle
in die Frauenkommission,**
- 2. als Stellvertreter für Herrn Serdar Isik aus dem Bereich
Kreisausländerbeirat Gießen
Herrn Edin Muharemovic
in die Sportkommission.**

Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 12. September 2011 unter anderem eine Sport- und eine Frauenkommission gebildet.

Gemäß Artikel 4 § 2 des Kommissionsbeschlusses des Kreisausschusses vom 12. September 2011 gehört ein/e Vertreter/in aus dem Bereich „Migrant/innen“ der Frauenkommission an.

Gemäß Artikel 3 § 2 des Kommissionsbeschlusses des Kreisausschusses vom 12. September 2011 gehört ein/e Vertreter/in des Kreisausländerbeirates Gießen der Sportkommission an.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 7. November 2011 sachkundige Einwohner/innen und deren Stellvertreter/innen in die Sport- und die Frauenkommission gewählt.

Als Vertreterin aus dem Bereich „Migrant/innen“ ist Frau Maria Alves in die Frauenkommission und als Vertreter des Kreisausländerbeirates Herr Serdar Isik in die Sportkommission gewählt worden.

Als Stellvertreterin war in beiden Kommissionen Frau Gülsen Arslan gewählt. Diese ist jedoch im August 2014 verzogen und somit aus dem Kreisausländerbeirat ausgeschieden.

Deshalb schlägt der Kreisausländerbeirat in deren Nachfolge nunmehr Frau Françoise Hönle als Stellvertreterin in der Frauenkommission und Herrn Edin Muharemovic als Stellvertreter in der Sportkommission vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit


Sachbearbeiterin
Julia Schäfer



Stabsstellenleiter
Thomas Euler


Anita Schneider,
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses
vom: 02.03.2015
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:
11.10.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

Nachbesetzung einer Position im Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag führt folgende Nachwahl für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen durch:

Für die Position nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen wird als beratendes Mitglied für die AG nach § 78 SGB VIII Kommunale Jugendpflegen anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds Frau Nathalie Liebing, nunmehr

Herr Mario Hankel

als Stellvertreter von Rolf-Martin Barth in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19. September 2011 die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen gewählt. Die Wahl der durch die Institutionen und Verbände vorgeschlagenen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gemäß § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 3 HGO können – wenn niemand widerspricht – diese Wahlen offen und en bloc durchgeführt werden.

Als beratende Mitglieder hat der Kreistag u. a. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der AG nach § 78 SGB VIII Kommunale Jugendpflegen gewählt. Für die AG nach § 78 SGB VIII Kommunale Jugendpflegen wurde Frau Nathalie Liebing als Stellvertreterin von Rolf-Martin Barth in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Frau Nathalie Liebing kann die Stellvertretung für die Kommunale Jugendpflegen im Jugendhilfeausschuss nicht mehr ausüben.

Die AG nach § 78 SGB VIII Kommunale Jugendpflegen hat für die vakante Position der Stellvertreterin im Jugendhilfeausschuss, nunmehr Herrn Mario Hankel, vorgeschlagen.

Die Funktion des stellvertretenden Mitglieds für den Kreisjugendring Gießen (Stellvertreterin für das stimmberechtigte Mitglied Frau Yvonne Follert) behält Frau Nathalie Liebing allerdings inne.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Sachbearbeiterin
Julia Schäfer



Leiter der
Organisationseinheit
Thomas Euler



Hauptamtlicher Erster
Kreisbeigeordneter
Dirk Oßwald

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 13.04.2015
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss-~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom: 11. Mai 2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Beteiligungsrichtlinie für den Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt,

1. die als Anlage beigefügte Beteiligungsrichtlinie,
2. der Kreisausschuss des Landkreises Gießen wird beauftragt, eine Compliance-Richtlinie vorzubereiten, die im Landkreis Gießen und in den Beteiligungen des Landkreises Gießen Berücksichtigung finden soll.

Begründung:

Der Landkreis Gießen ist an Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts unmittelbar und mittelbar beteiligt. Die Beteiligungen leisten wichtige Beiträge für die kommunale Daseinsvorsorge. Da die entsprechende Aufgabenerledigung außerhalb der Organisationsstruktur der Kommune erfolgt, werden auch Entscheidungen dezentral in den Organen der Beteiligungsunternehmen getroffen.

Durch die Ausgliederung verbleiben für die Verwaltung und den Kreistag Steuerungs-, Koordinierungs- und Informationsaufgaben. Dabei ist es wichtig, für den Landkreis Möglichkeiten der Einflussnahme sicherzustellen, da trotz der Ausgliederung die Aufgabenverantwortung und gegebenenfalls eine Finanzverantwortung beim Landkreis bleiben.

Um eine konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Beteiligungsunternehmen zu gewährleisten, sind Regelungen notwendig, zumal öffentliche und unternehmerische Interessen aufeinander abzustimmen sind.

Mit der Beteiligungsrichtlinie werden Regeln über die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen definiert. Es werden Aufgabeninhalt, Ablaufstrukturen und Zuständigkeiten geregelt bzw. abgegrenzt. Grundsätze über die Verwaltung, Steuerung und Kontrolle der Beteiligungsunternehmen werden dargestellt und Standards für das Beteiligungsmanagement definiert.

Dabei ist im Einzelfall festzulegen, welche Steuerungsintensität bei der jeweiligen Beteiligung notwendig ist bzw. angestrebt wird. Die anzustrebende Steuerungsintensität ist abhängig von der Beteiligungsquote und den Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens - sie kann im Zeitablauf auch einem

Wandel unterliegen. Der Kreisausschuss soll über die angestrebte und umgesetzte Steuerungsintensität in regelmäßigen Abständen durch das Beteiligungsmanagement informiert werden. Vorschläge über Änderungen der Steuerungsintensität des Kreisausschusses sollen Berücksichtigung finden.

Ferner berücksichtigt der Landkreis Gießen mit der Beteiligungsrichtlinie die Vorschläge des Landesrechnungshofes. In den Interimsbesprechungen der 174. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Landkreise“ wurde empfohlen, Regelungen hinsichtlich der Beteiligungen in einer Beteiligungsrichtlinie zu dokumentieren.

Die Beteiligungsrichtlinie gilt unabhängig von der Rechtsform für alle privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist. Darüber hinaus findet sie sinngemäß Anwendung für alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts und Genossenschaften, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. Die Anwendung gilt grundsätzlich für die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen.

Mit der Verabschiedung der Beteiligungsrichtlinie soll das Beteiligungsmanagement gleichzeitig beauftragt und ermächtigt werden, die Beteiligungsrichtlinie den aktuellen Anforderungen entsprechend weiter zu entwickeln und fortzuschreiben.

Neben der Fortschreibung der Beteiligungsrichtlinie wird das Beteiligungsmanagement beauftragt, eine Compliance-Richtlinie zu entwickeln, die im Landkreis Gießen und in den Beteiligungen des Landkreises Gießen Berücksichtigung finden soll.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex definiert Compliance als die in der Verantwortung des Vorstands liegende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. Der Begriff Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischen Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen. Risikominimierung, Effizienzsteigerungen und Effektivitätssteigerung sind die vorrangigen Ziele von Compliance.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Controlling

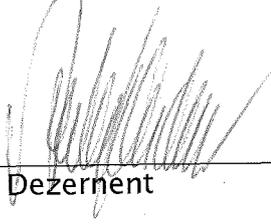
Organisationseinheit


Uta Heuser-Weißner

Sachbearbeiter/in


Hans-Otto Gerhard

Leiter der



Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 09.02.2015
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:

11. Mai 2015
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Gießen

**Vom Kreistag des Landkreises Gießen am
.....beschlossen.**

Stabsstelle Controlling

Präambel.....	3
1 Grundsätzliches.....	3
1.1 Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie.....	3
1.2 Beteiligungsbegriff.....	3
1.3 Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie.....	4
1.4 Beteiligungsmanagement - Begriffsbestimmung und Systematik..	5
2 Zuständigkeit und Zusammenwirken der beteiligten Akteure.....	6
2.1 Eigentümerebene Landkreis Gießen.....	7
2.1.1 Kreistag.....	7
2.1.2 Landrätin/Landrat.....	7
2.1.3 Kreisausschuss.....	7
2.1.4 Beteiligungsmanagement.....	8
2.1.5 Revision.....	8
2.1.6 Fachlich zuständige Organisationseinheiten.....	9
2.1.7 Fachbereich Finanzen.....	9
2.2 Unternehmensebene.....	9
2.2.1 Regelungsinhalte.....	9
2.2.2 Gesellschafterversammlung.....	10
2.2.3 Aufsichtsrat bzw. sonstige Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsorgane.....	11
2.2.4 Geschäftsführung / Vorstand.....	15
2.2.5 Eigenbetrieb, Anstalt, Zweckverband und andere Rechtsformen (Betriebskommission, Träger-/Verbands/Generalversammlung) .	17
2.3 Externe Ebene.....	19
2.3.1 Kommunalaufsicht.....	20
2.3.2 Abschlussprüfer.....	21
3 Beteiligungsmanagement im Landkreis Gießen - Aufgaben und Instrumente.....	21
3.1 Beteiligungsportfolio, Steuerungsintensität, Zielvereinbarung	21
3.1.1 Beteiligungsportfolio.....	21
3.1.2 Festlegung der Steuerungsintensität.....	23
3.1.3 Zielvereinbarung.....	23
3.2 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gesamtabschluss.....	24
3.2.1 Wirtschaftsplan.....	24
3.2.2 Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung.....	25
3.2.3 Gesamtabschluss.....	27
3.3 Berichtswesen / Reporting.....	27
3.3.1 Unterjähriges Berichtswesen.....	27
3.3.2 Risikomanagement und -bericht.....	28
3.3.3 Jahresberichte.....	28
3.3.4 Beteiligungsbericht.....	29
3.3.5 Andere Berichte.....	29
3.4 Mandatsbetreuung.....	30
3.5 Sonstige Aufgaben.....	30
3.5.1 Führung der Beteiligungsakte.....	30
3.5.2 Festlegen von Rahmenbedingungen.....	31
3.5.3 Diverse Verwaltungsaufgaben.....	32
Anlagen.....	33
Quellenverzeichnis.....	41

Präambel

Der Landkreis Gießen ist an Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts unmittelbar und mittelbar beteiligt. Diese Beteiligungen leisten wichtige Beiträge für die kommunale Daseinsvorsorge. Neben einer guten und zuverlässigen Versorgung der Bürger und Bürgerinnen ist es notwendig, dass die Beteiligungen leistungsfähig und wirtschaftlich arbeiten.

Entsprechend der Beteiligungsquote unterliegen die Beteiligungen dem Einfluss und den Vorgaben des Gesellschafters Landkreis Gießen. Die kommunalpolitisch Verantwortlichen haben nicht nur die Kernverwaltung, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen als Teil der Verwaltung entsprechend ihren Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu steuern und zu kontrollieren.

1 Grundsätzliches

1.1 Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Mit der Beteiligungsrichtlinie werden Regeln über die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen definiert. Es gilt, Aufgabeninhalte, Ablaufstrukturen und Zuständigkeiten zu regeln und abzugrenzen. Die Grundsätze der Vorstellung des Landkreises Gießen über die Verwaltung, Steuerung und Kontrolle der Beteiligungsunternehmen werden in dieser vom Kreistag beschlossenen Beteiligungsrichtlinie zusammengeführt. Standards für das Beteiligungsmanagement werden definiert. Der Informationsfluss zwischen den Beteiligungsgesellschaften, Verwaltung und den politischen Organen des Landkreises sollen verbessert, die Zusammenarbeit der Beteiligten unterstützt und die Einflussnahme des Landkreises auf seine Beteiligungen nachhaltig sichergestellt werden.

Die Beteiligungsrichtlinie soll die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Gießen und seinen Beteiligungen bilden sowie eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung und -kontrolle sichern.

Zu letzterem gehört auch die Entwicklung einer Kultur der Einhaltung von Regeln (Compliance). Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Beteiligungsrichtlinie und wird in einer separaten Compliance-Rahmenrichtlinie geregelt.

1.2 Beteiligungsbegriff

Laut § 271 Absatz 1 Handelsgesetzbuch sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten.

Gemäß § 121 ff. HGO haben Kommunen das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich zu betätigen und außerhalb der Verwaltung Unternehmen in den Rechtsformen eines Eigenbetriebes, eines selbständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts sowie in den Rechtsformen des Privatrechts zu betreiben.

§ 126 HGO regelt, dass bestimmte Vorschriften über die Beteiligung an Gesellschaften auch für die „Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung“ gelten. Dies kann zum Beispiel ein eingetragener Verein sein. Somit fasst das Gemeindefirtschaftsrecht den Beteiligungsbegriff weiter als das Handelsgesetzbuch.

Die Verwendung des Begriffs „Beteiligung“ setzt offenbar nicht voraus, dass es sich bei dem Beteiligungsobjekt um ein Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB oder des § 121 HGO handeln muss.

Der Landkreis Gießen definiert den Beteiligungsbegriff wie folgt: Beteiligungen grenzen sich durch organisatorische Selbständigkeit und eine eigenständige Buchhaltung von der Kernverwaltung ab. Somit umfassen Beteiligungen privatrechtliche Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen, Eigenbetriebe, Vereine, Verbände, aber auch Behörden „sui generis“ wie das Jobcenter und gegebenenfalls auch Genossenschaften. Vereine und Verbände (mit Ausnahme der Zweckverbände), mögliche Genossenschaften sowie das Jobcenter werden als Beteiligungen im weiteren Sinne betrachtet.

1.3 Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie

Die Richtlinie gilt unabhängig von der Rechtsform für alle privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Landkreis Gießen beteiligt ist. Darüber hinaus findet sie sinngemäß Anwendung für alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Verbände, Zweckverbände, Stiftungen, Genossenschaften und Vereine, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. Die Anwendung der Richtlinie gilt grundsätzlich für die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen.

Die Regelungen zu Gremien, Funktions- und Mandatsträger sowie Organisationseinheiten des Landkreises gelten für diese unmittelbar, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. Ausführungen, die die externe Ebene sowie die Unternehmens-/Beteiligungsebene betreffen, sind als in den beteiligungsspezifisch zu beschließenden Normen, Satzungen und Vorschriften anzustrebende Konkretisierungen der individuellen Regelungsinhalte anzusehen. Sie entfalten insofern nur mittelbare Wirkung, sind aber grundlegende Voraussetzung für eine weitestgehend einheitliche rechtliche Ausgestaltung der Beteiligungen. Für bestehende Beteiligungen ist gegebenenfalls auf eine Änderung und entsprechende Neugestaltung des jeweiligen Regelwerks hinzuwirken, sofern das der Landkreis aufgrund seiner Stimmanteile und Einflussnahme allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern bzw. Anteilseignern auch durchsetzen kann. Bei

zukünftigen Gesellschaftsgründungen und Beteiligungen sind diese Vorgaben von vornherein zu beachten.

1.4 Beteiligungsmanagement - Begriffsbestimmung und Systematik

Unter Kommunalem Beteiligungsmanagement werden Aktivitäten zusammengefasst, mit denen eine Kommune ihre Rolle als Aufgabenträger und Gesellschafter öffentlicher Unternehmen sichert.

Der Deutsche Städtetag definiert Beteiligungsmanagement wie folgt:

„Das Beteiligungsmanagement wird mittels einer Beteiligungsverwaltung durchgeführt. In organisatorischer Hinsicht bezeichnet dieser Begriff die Abteilung oder Einheit, die die Verwaltungsleitung und die Entscheidungsträger in ihrer Steuerungsverantwortung unterstützt und eine Überwachung und Unterstützung der Beteiligungen unter einheitlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten sichert. Inhaltliche Aufgaben der Beteiligungsverwaltung sind das strategische und das operative Beteiligungscontrolling und die Mandatsbetreuung.“

In einer funktionsbezogenen Betrachtungsweise können dem Beteiligungsmanagement folgende Einzelaufgaben zugeordnet werden

Beteiligungsverwaltung
Beteiligungscontrolling
Mandatsbetreuung

Die Beteiligungsverwaltung stellt eine administrative Funktion dar und umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Informations- und Dokumentationsfunktion (zentrale Aktenverwaltung)
- Vorbereitung bei der Festlegung von Rahmenbedingungen (Beteiligungsrichtlinie)
- Überwachungsfunktion zur Einhaltung formaler Kriterien
- Kommunikation mit Beteiligungen
- Koordination bzw. Mitwirkung bei Änderungen im Beteiligungsportfolio
- Vorbereitung von Entscheidungen des Landkreises Gießen als Gesellschafter bzw. Anteilseigner
- Abstimmung der Finanzströme zwischen Haushalt Landkreis Gießen und Beteiligungen.

Das Beteiligungscontrolling hat Unterstützungsfunktion für die Beteiligungsverwaltung und soll die Umsetzung der Ziele des Landkreises Gießen als Gesellschafter bzw. Anteilseigner prüfen und damit fördern. Durch das Beteiligungscontrolling werden entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen. Es gilt steuerungsrelevante Informationen zu beschaffen und in komprimierter Form zur Verfügung zu stellen. Das Beteiligungsmanagement basiert auf einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung und nutzt das Beteiligungscontrolling als Steuerungsinstrument.

Die Mandatsbetreuung ist die dritte Komponente des Beteiligungsmanagements und beinhaltet folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Nach- und Neubesetzung von Mandatsträgern
- Unterstützung der vom Landkreis Gießen in die Gesellschafts-/Träger-/Verbandsorgane entsandten Vertretern in fachlichen Fragen
- Unterstützung bei der fachlichen Qualifizierung der Mandatsträger.

2 Zuständigkeit und Zusammenwirken der beteiligten Akteure

Im Landkreis Gießen stehen folgende Akteure unmittelbar und mittelbar mit dem Beteiligungsmanagement in Verbindung bzw. sind folgende Akteure involviert:

Eigentümerebene des Landkreises Gießen

- Kreistag
- Landrätin / Landrat
- Kreisausschuss
- Beteiligungsmanagement
- Revision
- Fachlich zuständige Organisationseinheiten
- Fachbereich Finanzen

Unternehmens-/Beteiligungsebene

- Gesellschafter-/Träger-/Verbands-/Generalversammlung
- Aufsichtsrat bzw. sonstige Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsorgane (z.B. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen, Verwaltungsrat usw.)
- Geschäftsführung / Vorstand

Externe Ebene

- Kommunalaufsicht
- Abschlussprüfer.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure sind unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorgaben zu definieren. Diese Standards sind von den Beteiligten zu beachten und umzusetzen.

2.1 Eigentümerebene Landkreis Gießen

2.1.1 Kreistag

Der Kreistag wird vor allem bei den grundlegenden Themen und Fragestellungen im Zusammenhang mit Beteiligungen tätig. Gemäß § 30 Nr. 10 HKO ist der Kreistag ausschließlich zuständig für die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen. Der Kreistag beschließt die Beteiligungsrichtlinie. Außerdem obliegt die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, gemäß § 30 Nr. 11 HKO seiner ausschließlichen Zuständigkeit.

2.1.2 Landrätin/Landrat

Gemäß § 125 HGO in Verbindung mit § 52 HKO vertritt die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss kraft Amtes in Gesellschaften, die dem Landkreis gehören oder an denen der Landkreis beteiligt ist. Sie/Er kann sich durch ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen.

Die Landrätin/Der Landrat als Vorsitzende/r des Kreisausschusses bereitet die Beschlüsse des Kreisausschusses vor und führt sie aus, soweit nicht Kreisbeigeordnete mit der Ausführung beauftragt sind. Laufende Verwaltungsangelegenheiten werden von der Landrätin/dem Landrat und den zuständigen Kreisbeigeordneten erledigt. In dringenden Fällen, wenn die Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden kann, kann die Landrätin/der Landrat die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Sie/er hat unverzüglich dem Kreisausschuss hierüber zu berichten (§ 44 HKO). Gemäß § 125 Abs. 2 HGO ist die Landrätin/der Landrat geborenes Mitglied auch in den Aufsichtsräten oder vergleichbaren Organen. Sie/Er kann sich auch hier durch ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen.

2.1.3 Kreisausschuss

Gemäß § 41 HKO hat der Kreisausschuss die wirtschaftlichen Betriebe des Landkreises zu verwalten. Sofern die Landrätin/der Landrat oder der Kreistag nicht zuständig sind, entscheidet der Kreisausschuss in wichtigen Fragestellungen betreffend die Beteiligungen. Ferner berät der Kreisausschuss alle Themen, die vom Kreistag zu beschließen sind, gibt entsprechende Beschlussempfehlungen und führt die Beschlüsse aus.

Neben der Landrätin/dem Landrat oder deren/dessen Vertreter kann der Kreisausschuss weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Kreisausschusses in den Gremien der Beteiligungen sind an die Weisungen des Kreisausschusses gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben die Vertreter den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm

auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Kreisausschuss bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Kreisausschusses jederzeit niederzulegen (§ 125 HGO).

Die Regelungen für die Vertretung in den Gesellschaften gelten entsprechend, wenn dem Kreisausschuss das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden.

Bevor die Gesellschafterversammlung von Beteiligungen des Landkreises über die strategischen Ziele entscheidet, wird durch den Kreisausschuss die Position des/der Vertreter/s des Landkreises Gießen festgelegt. Über den Stand der Zielerfüllung soll die Geschäftsführung der Gesellschaft dem Kreisausschuss regelmäßig berichten.

Der Kreisausschuss entscheidet über die Berichtsintensität und die Steuerungsintensität der Beteiligung.

2.1.4 Beteiligungsmanagement

In der Verwaltung des Landkreises Gießen wurde das Beteiligungsmanagement ab dem Jahr 2008 der Stabsstelle Controlling übertragen. Die Stabsstelle Controlling ist aktuell dem Dezernat der Landrätin/des Landrats zugeordnet. Andere organisatorische Lösungen sind grundsätzlich möglich und obliegen der allgemeinen Geschäftsverteilung.

Das Beteiligungsmanagement unterstützt vor allem die Landrätin/den Landrat und – sofern abweichend – den Vertreter des Landkreises Gießen als Gesellschafter bzw. Anteilseigner sowie den Kreisausschuss bei der Steuerung und Kontrolle der kommunalen Unternehmen und Beteiligungen.

Ein Großteil der Aktivitäten des Beteiligungsmanagements (Erläuterung in Kapitel 3) werden durch die gemäß Geschäftsverteilung zuständige Organisationseinheit koordiniert, begleitet, vorbereitet oder auch abgewickelt.

Das Beteiligungsmanagement hat eine Bindegliedfunktion zwischen den Beteiligungsunternehmen, der Verwaltungsleitung, den Vertretern des Gesellschafters Landkreis Gießen sowie der Aufsichtsbehörde bzw. sonstigen Beteiligten. In dieser Eigenschaft ist das Beteiligungsmanagement zentraler Ansprechpartner für die Beteiligten.

2.1.5 Revision

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 HGO hat der Landkreis, wenn ihm Anteile an einem Unternehmen in dem im § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bezeichneten Umfang gehören, darauf hinzuwirken, dass – neben den Befugnissen nach § 53 Abs. 1 HGrG – dem Landkreis und dem für den Landkreis zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan, also der Organisationseinheit Revision, die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Demnach kann, die entsprechenden Beteiligungsquoten des § 53 Abs.1 HGrG vorausgesetzt, in der Satzung (bzw. im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

Gehören dem Landkreis nicht die Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des HGrG bezeichneten Umfang, soll der Landkreis gemäß § 123 Abs. 2 HGO auch bei diesen Beteiligungen darauf hinwirken, dass die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des HGrG eingeräumt werden.

2.1.6 Fachlich zuständige Organisationseinheiten

Sofern eine Organisationseinheit die fachlichen Belange und Aufgaben inhaltlich wahrnimmt, ist eine Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement notwendig. Die zuständigen Organisationseinheiten haben das Beteiligungsmanagement in allen wesentlichen Belangen rechtzeitig einzubeziehen.

2.1.7 Fachbereich Finanzen

Der Fachbereich Finanzen wird durch das Beteiligungsmanagement über Sachverhalte informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben. Ebenso informiert der Fachbereich Finanzen das Beteiligungsmanagement über geänderte Vorgaben und Ansätze in der Haushaltsplanung, die Auswirkungen auf die Beteiligungen haben könnten.

2.2 Unternehmensebene

2.2.1 Regelungsinhalte

- Wie unter 1.3 ausgeführt, sind die nachfolgenden Regelungen der anzustrebende Gesamtrahmen für die Unternehmensebene. Diese Regelungen sollen möglichst in die Regelwerke der jeweiligen Beteiligungen aufgenommen werden.
- Neben den Ausführungen unter 2.2.2 bis 2.2.4 sind auf Unternehmensebene außerdem folgende Regelungen zu beachten:
 - Abschlussprüfer (siehe 2.3.2)
 - Beteiligungsportfolio – Änderung in der Beteiligungsstruktur von mittelbaren Beteiligungen (siehe 3.1.1)
 - Zielvereinbarung (siehe 3.1.3)
 - Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gesamtabchluss (siehe 3.2)

- Berichtswesen und Reporting (siehe 3.3)
- Bereitstellung von Unterlagen (siehe u.a. 3.5.1)
- Festlegen von Rahmenbedingungen (siehe 3.5.2).

2.2.2 Gesellschafterversammlung

Grundsätzliches

- Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Gesellschaftsorgan. Durch Beschlussfassung nehmen die Gesellschafter ihre Gesellschafterrechte wahr. Nur bestimmte Gesellschaftsangelegenheiten sind gesetzlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten. GmbH-rechtlich sind dies die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich des Gesellschaftsgegenstands, des Stammkapitals und der Umwandlungen (§ 53 GmbHG), die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG) sowie die Einforderung von Nachschüssen (§ 26 GmbHG). Ferner die Weisungsbefugnisse der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG) und die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG).
- Jedem Gesellschafter ist auf Verlangen von der Geschäftsführung unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten (§ 51a GmbHG).
- Entsprechend dem Unternehmensgegenstand, der durch die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird, sollen Zielvorgaben durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Dabei sollen neben den wirtschaftlichen Zielen auch die Vorstellungen über die Aufgabenerfüllung klar formuliert werden. Die Zielvorgaben und die Geschäftspolitik der Gesellschaft werden mit den Interessen des Landkreises abgestimmt.
- Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Vertreter/innen müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Sitzungsverlauf wiedergegeben werden.

Der Landkreis als Gesellschafter

- Wie bereits unter 2.1.2 bzw. 2.1.3 erwähnt, ist die Landrätin/der Landrat oder ein durch die Landrätin/den Landrat bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses der Vertreter des Landkreises Gießen in der Gesellschafterversammlung der Beteiligung. Der Kreisausschuss kann zudem weitere Vertreter bestellen. Bei ihrem Stimmverhalten sind sie an die Weisungen des Kreisausschusses gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. (§ 125 Abs. 1 HGO).

- Die Landrätin/Der Landrat oder das von ihr/ihm bestimmte Mitglied des Kreisausschusses führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft dem Landkreis Gießen gehört oder der Landkreis an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft kommunaler Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst des Landkreises (§ 125 Abs. 2 HGO). Außerdem sind mit dem Ende der Legislaturperiode alle Vertreter des Landkreises Gießen in den Gremien der Beteiligungen des Landkreises verpflichtet, ihre Ämter zur Verfügung zu stellen.
- Werden Vertreter des Landkreises aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen der Landkreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist der Landkreis schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter des Landkreises auf Weisung gehandelt haben (§ 125 Abs. 3 HGO).
- Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Gremiums soll kein Vertreter des Landkreises mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines vergleichbaren Gremiums ist.
- Sofern durch das Gremium nicht gegenteilig entschieden wird, kann seitens des Beteiligungsmanagements eine Person an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- Dem Beteiligungsmanagement sind alle Unterlagen, die an Gesellschaftsvertreter versandt werden, von der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Unterlagen wie z. B. Einladungen, Vorlagen, Protokolle und sonstige Berichte.

2.2.3 Aufsichtsrat bzw. sonstige Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsorgane

Grundsätzliches

- Gesellschaftsrechtlich besteht erst ab 500 Arbeitnehmern bei GmbH´s eine Verpflichtung zur Errichtung eines Aufsichtsrats. Gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO wird die Errichtung eines Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Organs indirekt gefordert. Demnach darf eine Kommune nur ein wirtschaftliches Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen, wenn der Kommune ein angemessener Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan, ermöglicht wird.
- Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan der Gesellschaft. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.
- Im Gesellschaftsvertrag sollte dem Landkreis das Recht eingeräumt werden, die Mitglieder des Aufsichtsrats (oder eines vergleichbaren

Organs), die den Landkreis vertreten, entsenden zu dürfen statt diese Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaftsversammlung wählen zu lassen.

- Der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 52 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 4 AktG). Dazu gehören Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft betreffen. Die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden zustimmungspflichtigen Geschäfte können aber auch in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt werden, in der auch Wertgrenzen und weitere Zuständigkeitsfragen der Gesellschaften bestimmt werden können.
- Grundsätzlich wird der Landkreis Gießen die Errichtung eines Aufsichtsrates anstreben. Sofern kein Aufsichtsrat existiert, sollten entsprechende Aufgaben durch andere Gremien übernommen werden. Sofern durch den Aufsichtsrat oder ein anderes Gremien ausschließlich beratende Aufgaben übernommen werden, sollten alle notwendigen Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung getroffen und Überwachungsaufgaben ebenso durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen werden.

Aufgaben und Befugnisse

- Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 52 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 1 AktG) und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft i. S. von § 90 Abs. 1 und 2 AktG informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Außerdem kann er in bestimmten Angelegenheiten von der Geschäftsführung eine Berichterstattung verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG) sowie insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse, Wertbestände u. ä. prüfen (§ 111 Abs. 2 AktG).
- Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten (§ 171 AktG).
- Im Rahmen dieser Überwachungsfunktion hat der Aufsichtsrat auch darauf hinzuwirken, dass die von der Geschäftsführung verfolgten operativen Ziele nicht den strategischen Zielen der Gesellschafter entgegenstehen.
- Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

- Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht.

Vorsitzender/Vorsitzende

- Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrats ist bei Mehrheitsgesellschaften in der Regel die Landrätin/der Landrat (§ 125 Abs. 2 S. 2 HGO). Er/Sie kann sich durch ein weiteres, durch ihn/sie bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses, vertreten lassen. Er/Sie koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende hält den Kontakt mit der Geschäftsführung.

Besetzung und Sitzungsteilnahme

- Bei der Auswahl ihrer Aufsichtsratsmitglieder achtet der Landkreis auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung. Sie sollten über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Im Zuge ihrer Mandatsausübung kann gegebenenfalls die Beratung des Beteiligungsmanagements in Anspruch genommen werden.
- Die von dem Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Sofern keine Stellvertreter bestimmt sind, sollte im Verhinderungsfall ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied des Landkreises zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt werden (Stimmvollmacht) oder die schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person ermöglicht werden (Stimmbotschaft).
- Die Mitgliedschaft kommunaler Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst des Landkreises (§ 125 Abs. 2 HGO). Außerdem sind mit dem Ende der Legislaturperiode alle Vertreter des Landkreises Gießen in den Gremien der Beteiligungen des Landkreises verpflichtet, ihre Ämter zur Verfügung zu stellen.

Vergütung

- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.
- Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats auch im Anhang zum Jahresabschluss.

Interessenkonflikte

- Grundsätzlich sind die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich und den Unternehmensinteressen verpflichtet. Die Vertreter des Landkreises Gießen haben jedoch bei der Wahrnehmung ihres Mandats neben den Unternehmensinteressen auch die Interessen des Landkreises Gießen - insbesondere die Beschlüsse des Kreistags und seiner Ausschüsse - zu beachten.
- Die von dem Landkreis entsandten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich für die Umsetzung der tragenden Grundsätze dieser Beteiligungsrichtlinie einsetzen.
- Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen der Beteiligungsunternehmen für sich nutzen.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere Befangenheitsgründe dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Mitwirkung des betroffenen Aufsichtsrats. Wesentliche und andauernde Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverhältnisse eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Verschwiegenheitspflicht

- Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gesellschaftsrechtlich zwar grundsätzlich einer Verschwiegenheitspflicht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist (§ 52 Abs. 1 i. V. mit § 116 Satz 2 AktG).
- Um auf Beteiligungsunternehmen Einfluss nehmen zu können, ist eine Berichterstattung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Landkreis notwendig. Diese Berichterstattung wird durch § 125 HGO auch vorgegeben, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. Gemäß § 394 AktG unterliegen Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies laut § 394 AktG dann nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.
- Die Aufsichtsratsmitglieder sollten im Gesellschaftsvertrag von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kreisausschuss und der Beteiligungsverwaltung entbunden und dem Landkreis ein Weisungsrecht an seine Vertreter eingeräumt werden.

- Für die Behandlung von Gesellschaftsangelegenheiten in Landkreisingremien gelten die Bestimmung über die Verschwiegenheit der Beteiligten (§ 18 HKO i. V. m. § 24 HGO).
- Die Verschwiegenheitspflicht ist ebenfalls von den eingeschalteten Mitarbeitern der Verwaltung zu beachten.
- Sofern durch das Gremium nicht gegenteilig entschieden wird, kann seitens des Beteiligungsmanagements eine Person an den Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Gremiums teilnehmen.
- Dem Beteiligungsmanagement sind alle Unterlagen, die an die Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder eines ähnlichen Gremiums versandt werden, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Unterlagen wie z. B. Einladungen, Vorlagen, Protokolle und Berichte.

2.2.4 Geschäftsführung / Vorstand

Grundsätzliches

- Die Geschäftsführung der Gesellschaften kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Abs. 5 GmbHG). Vor allem bei mehreren Personen ist in einer Geschäftsordnung insbesondere die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretung zu regeln. Sie ist vom Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung zu erlassen.
- Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführer haben die Interessen und Ziele des Landkreises Gießen zu berücksichtigen.
- Dabei ist die Beteiligungsrichtlinie für Beteiligungen des Landkreises Gießen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 GmbHG). Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich.
- Die Geschäftsführung hat gegenüber den Gesellschaftern eine Auskunftspflicht und hat die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten. Gegenüber Dritten besteht eine Schweigepflicht (§ 51a GmbHG).
- Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Eine Verlängerung der Anstellung ist zulässig.
- Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung durch Vertreter des Landkreises Gießen darf im Regelfall nicht erfolgen. Dies betrifft vor allem Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft, den Vollzug der

Wirtschaftspläne, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Pflichten

- Geschäftsführungsmitglieder sind während ihrer Tätigkeit für Beteiligungsgesellschaften dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen keine persönlichen Interessen verfolgen.
- Die Geschäftsführung hat die originäre Führungsfunktion auf den Gebieten der Unternehmensplanung, -koordination und -kontrolle.
- Die Geschäftsführung hat ein internes Kontrollsystem zu installieren, nachdem vor allem bei wichtigen Vorgängen mindestens zwei Personen beteiligt sind (Vier-Augen-Prinzip), insbesondere bei den Tätigkeiten im Bereich der Gesellschaftskasse und der Buchführung (Funktions-trennung).
- Soweit möglich, sollte die interne Revision als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.
- Die Unternehmensplanung, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung hat nach den mit dem Landkreis Gießen abgestimmten Zielvorgaben zu erfolgen.
- Die Geschäftsführung soll zur Unterrichtung des Gesellschaftsvertreters des Landkreises, der Landrätin/des Landrats, des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung - in Abstimmung mit dem Landkreis - ein Berichtswesen einrichten. Dabei informiert sie viertel- bzw. halbjährlich vor allem über die Geschäftsentwicklung im Vergleich zu den Planvorgaben und stellt bei Planabweichungen die Ursachen und Gründe dar.
- Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich (§ 41 GmbHG) und stellt den Jahresabschluss und Lagebericht (§ 264 HGB, § 42a GmbHG) nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften auf (§ 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO).
- Die Geschäftsführung soll den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung, vor allem hinsichtlich der Auswirkungen von Besonderheiten und Bilanzierungsfragen auf den Landkreishaushalt, mit dem Beteiligungsmanagement abstimmen.
- Außerdem soll die Geschäftsführung dem Beteiligungsmanagement die für die Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Daten frühzeitig zur Verfügung stellen.
- Geschäftsführung und sonstige Organe des Unternehmens arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung der Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung ist sicherzustellen. Berichte der Geschäftsführung sind i. d. R. schriftlich zu erstatten.

- Die Zustimmung des zuständigen Organs ist bei unabweisbaren, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, bei erheblichen Mehrausgaben einzelner Vorhaben des Vermögensplans und bei sonstigen zustimmungspflichtigen Geschäften einzuholen. Sofern die vorherige Zustimmung nicht ohne erhebliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Unternehmensorgane vor und nimmt i. d. R. an den Sitzungen teil. Die Tagesordnung und sämtliche Beschlussunterlagen werden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt. Tischvorlagen sollen weitgehend vermieden werden. Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern zeitnah übermittelt.

Vergütung

- Gegebenenfalls ist die Geschäftsführervergütung in einen fixen und variablen Gehaltsbestandteil zu gliedern. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens. Der variable Gehaltsbestandteil ist durch Zielvereinbarung zwischen den Gesellschaftern und dem Geschäftsführer messbar zu gestalten.
- Die ordnungsgemäße Abrechnung der Geschäftsführungsvergütung soll durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und schriftlich bestätigt werden.
- Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung übernehmen.
- Im Anstellungsvertrag ist sicherzustellen, dass der/die Geschäftsführer/-in einer Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge im Rahmen des § 123a Abs. 2 Satz 2 HGO zustimmt.

2.2.5 Eigenbetrieb, Anstalt, Zweckverband und andere Rechtsformen (Betriebskommission, Träger- / Verbands- / Generalversammlung)

Das unter 2.2.1 bis 2.2.4 gesagte gilt, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, sinngemäß auch für Beteiligungen, die keine Kapitalgesellschaften sind: Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Verbände, Zweckverbände, Genossenschaften oder Vereine.

Diese Organisationsformen haben organisationspezifische Organe, deren Rechte, Pflichten und Strukturen in den jeweiligen Gesetzen und in den Satzungen geregelt sind. Auf eine ausführliche Darstellung wird verzichtet. Im Folgenden erfolgt nur ein kurzer zusammenfassender Überblick:

Eigenbetriebe sind kommunalrechtlich wirtschaftliche Unternehmen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Eigenbetriebe stellen Sondervermögen für die Kommune dar, sie sind als solches zu verwalten und nachzuweisen. Das Eigenbetriebsgesetz und die Betriebssatzung regeln die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes. Die Organe der Eigenbetriebe sind Betriebskommission und Betriebsleitung. Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die Beschlüsse des Kreistags vor.

Durch die enge Anbindung des derzeit (in 2014) bestehenden Eigenbetriebs „Servicebetrieb“ an den Landkreis Gießen und die bestehenden Wirtschaftlichkeitsvorgaben, ist das Beteiligungsmanagement in die Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben des Eigenbetriebs einzubinden. So kann die Erstellung von Wirtschaftsplänen, Quartalsberichten, Jahresabschlüssen und Vergleichsberechnungen in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement erfolgen.

Anstalten des öffentlichen Rechts sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die von einem Verwaltungsträger zur Erfüllung einer besonderen Verwaltungsaufgabe errichtet werden. Sie werden durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet, verändert und aufgelöst. Von der Körperschaft des öffentlichen Rechts unterscheiden sich Anstalten dadurch, dass sie keine Mitglieder aufnehmen, sondern lediglich eine Benutzungsmöglichkeit bieten. Auf Grundlage des § 126a der HGO werden die Rechtsverhältnisse der Anstalt in einer Satzung geregelt. Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet und von einem Verwaltungsrat überwacht. Diese Rechtsform ist in der kommunalen Praxis vor allem bei den nicht als privatrechtliche Gesellschaften organisierten Kreditinstituten zu finden, z. B. den **Sparkassen**. Anzumerken ist, dass bei den Sparkassen besonders hohe Anforderungen an die Verschwiegenheitspflicht gelten. Im Landkreis Gießen ist der Sparkassenzweckverband Träger der Sparkasse. Die Mitglieder des Zweckverbandes entsenden ihre Vertreter in die Verbandsversammlung entsprechend ihren Zweckverbandsanteilen. Die Verbandsversammlung bestimmt die Besetzung von Vorstand und Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Vorstand der Sparkasse wird durch den Verwaltungsrat besetzt. Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Gießen und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen übernehmen den Vorsitz im Vorstand und im Verwaltungsrat der Sparkasse kraft Amtes im wechselnden Turnus für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren.

Ein **Verband** ist ein Zusammenschluss von Personen, Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften, der dazu dient ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Die einzelnen Mitglieder fassen ihre Interessen durch die Kooperation in einem Verband zusammen, um die gemeinsamen Ziel- oder Wertvorstellungen besser erreichen zu können. Die meisten Verbände haben die Rechtsform „eingetragener Verein“.

Als **Zweckverbände** werden im Kommunalrecht Körperschaften des öffentlichen Rechts bezeichnet, zu denen sich die Gemeinden und Landkreise zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben zusammenschließen. Die Art der Finanzierung wird in der Satzung geregelt und erfolgt je nach Aufgabe durch Erwirtschaftung eigener Einnahmen, z. B. Gebühren, Zuweisungen oder Umlagen. Zweckverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der

Gesetze in eigener Verantwortung. Organe des Zweckverbandes sind der Vorstand und die Versammlung. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und der Satzung. Bei Zweckverbänden besteht kein klar abgrenzbares Beteiligungsverhältnis. Die Satzung regelt die Möglichkeiten der Einflussnahme bzw. der Steuerung und Kontrolle des Zweckverbandes durch die Mitglieder über die Vertretung im Vorstand und in der Versammlung. Die Mandatsträger haben die Verpflichtung die Interessen des Landkreises Gießen in den Gremien wahrzunehmen und zu vertreten. Gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen besteht eine Auskunftspflicht, sofern nicht besondere Gründe zu einer Vertraulichkeit im Hinblick auf den jeweiligen Sachverhalt zwingen.

Eine **Stiftung** ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Stiftungen können zu jedem legalen Zweck und in verschiedenen rechtlichen Formen errichtet werden, d. h. neben Stiftungen des Privatrechts bestehen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Stiftungen werden durch den Vorstand vertreten, dessen Zusammensetzung und Aufgaben in der Stiftungssatzung geregelt werden. Es können aber auch zusätzliche Organe und Gremien errichtet werden. Das hessische Stiftungsgesetz gilt für Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts. Im Fall der Stiftung „Von Schulen – Für Schulen“ wurde das Stiftungsvermögen durch den Landkreis Gießen aufgebracht und eine Ausfallbürgschaft gegenüber der Sparkasse übernommen. Auch hier ist das Beteiligungsmanagement in die Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben der Stiftung einzubinden. So kann die Erstellung von Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen und Vergleichsberechnungen in Abstimmung mit dem bzw. durch das Beteiligungsmanagement erfolgen.

Genossenschaften können durch natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Eine Genossenschaft ist eine Vereinigung von mindestens drei Personen, die das Ziel haben, gemeinsam und vor allem gleichberechtigt ein Unternehmen zu führen und gemeinsame wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen zu verfolgen. Erkennungsmerkmale sind die Selbsthilfe, die Selbstverwaltung und das Identitätsprinzip.

Eine Genossenschaft besteht aus drei Organen: der Generalversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand. Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind die eigenverantwortliche Leitung der Genossenschaft und das Führen der Geschäfte im Rahmen der genossenschaftlichen Zielsetzung. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand, vertritt die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand und erstattet Bericht an die Generalversammlung. Die Generalversammlung hat eine gemeinsame Willensbildung in Mitgliederangelegenheiten der Genossenschaft, fasst den Beschluss über die Satzung und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Ein **Verein** ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, der einen gemeinsamen Namen trägt, sich von hierzu bestimmten Mitgliedern vertreten lassen kann und in dem jeder im Rahmen der Satzung nach freien Stücken ein- und austreten kann. Das Bündnis dient der Realisierung einer gemeinsamen Zielsetzung. Es wird

zwischen einem rechtsfähigen und einem nicht-rechtsfähigen Verein unterschieden. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird die Rechtsfähigkeit zu einem rechtsfähigen Verein erreicht. Er erhält dann den Zusatz „e. V.“ für „eingetragener Verein“. Voraussetzung ist, dass der Verein mindestens aus sieben Mitgliedern besteht. Ein wirtschaftlicher Verein erhält seine Rechtsfähigkeit durch eine staatliche Genehmigung. Grundsätzlich ist der Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Es sind für eingetragene Vereine zwei Organe vorgeschrieben: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen (Geschäftsführung, Vertretung). Das Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Aufgabe dieser Versammlung ist es, über alle Angelegenheiten zu beschließen, die nicht ausdrücklich per Satzung dem Vorstand zugeteilt sind, die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Entlastung des Vorstandes.

2.3 Externe Ebene

2.3.1 Kommunalaufsicht

Wie bereits in Kapitel 2.1.5 Revision dargestellt, hat der Landkreis gemäß § 123 HGO darauf hinzuwirken, dass dem Landkreis und dem für den Landkreis zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Diese Befugnisse sind in die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag des jeweiligen Unternehmens aufzunehmen.

Gemäß § 127a HGO sind Entscheidungen des Landkreises über

- die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
- die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
- den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
- Veräußerungsgeschäfte von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen im Sinne des § 124 Abs. 1 HGO

der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen.

Bei der Gründung von mittelbaren Beteiligungen sind die für das Anzeigeverfahren notwendigen Informationen dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig durch die entsprechende Gesellschaft bereitzustellen.

2.3.2 Abschlussprüfer

Die Gesellschafterversammlung wählt den Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. In diesem Sinne sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. anzuwenden. Der Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.

Der Gesellschafter ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, in Form eines Management-Letters zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter, wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung, bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Die Abschlussprüfungsgesellschaft sollte nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden (Rotationsprinzip), es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Fünfjahresfrist. Zumindest das Prüferteam sollte dann gewechselt werden.

3 Beteiligungsmanagement im Landkreis Gießen – Aufgaben und Instrumente

3.1 Beteiligungsportfolio, Steuerungsintensität, Zielvereinbarung

3.1.1 Beteiligungsportfolio

Im Rahmen des Portfoliomanagements ist durch das Beteiligungsmanagement die vorhandene Beteiligungsstruktur zu prüfen. In Abstimmung mit den Entscheidungsträgern bzw. den politischen Gremien ist zu klären, ob neue Beteiligungen in das Portfolio aufgenommen werden sollen oder ob Beteiligungen aus dem Portfolio zu nehmen sind (z. B. Veräußerung).

Es muss beurteilt werden, ob die Beteiligung notwendig ist, um den Bürgern eine gute Versorgung zu garantieren und ob die Aufgaben wirtschaftlich erbracht werden.

Im Bedarfsfall entwickelt das Beteiligungsmanagement Entscheidungsgrundlagen zur Verbesserung des Beteiligungsportfolios. Gemäß § 121 Absatz 7 HGO ist einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzung des § 121 Absatz 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Die Prüfung kann auch, wie aktuell vom Regierungspräsidium

vorgeschlagen, jährlich erfolgen. Der Kreistag nimmt die festgestellten Ergebnisse zur Kenntnis und entscheidet über das Beteiligungsportfolio.

Es kann sich bei Änderungen im Beteiligungsportfolio um die Gründung von neuen Gesellschaften, die Realisierung einer neuen Beteiligung, Umwandlungen, Auflösungen und Verkäufe handeln.

Bei solchen Änderungen ist das Beteiligungsmanagement in Abstimmung mit den Entscheidungsträgern in den Entscheidungsfindungsprozess und die Durchführung von Änderungen des Beteiligungsportfolios einzubinden. Je nach Fragestellung werden weitere Organisationseinheiten des Landkreises oder externe Berater hinzugezogen.

Im Fall der Gründung oder des Erwerbs sind folgende wesentlichen Aufgaben zu erfüllen:

- Erstellung Business-Plan
Die Ausführlichkeit sollte im Verhältnis zum Umfang des geplanten Unternehmens und zum Einfluss des Landkreis Gießen auf die Gesellschaft stehen. Zu folgenden Bereichen sollten Aussagen enthalten sein:
 - Öffentlicher Zweck der Beteiligung
 - Ziele der Gründung
 - Finanzierung des Vorhabens
 - Gesamtaussage zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Markterkundung
Gemäß § 121 Abs. 6 HGO ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung über die Chancen und Risiken der Betätigung und die Auswirkung auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.
- Rechtsformwahl, Gestaltung der Satzung (bei Gründung)
- Prüfung vergaberechtlicher Fragen und Prüfung von möglichen Beihilfetatbeständen
- Anzeige gegenüber Regierungspräsident gemäß § 127a HGO
- Haushaltmäßige Zuordnung der Beteiligung und die Benennung der für die Beteiligung zuständige Organisationseinheit
- Klärung möglicher Auswirkungen auf die Personalausstattung der Kernverwaltung
- Vorbereitung der Gremienvorlage sowie Befassung und Beschluss der Kreisgremien
- Notarieller Vertrag
- Eintragung in das Handelsregister.

Im Fall der Liquidation oder Veräußerung einer Beteiligung sind entsprechende Aufgaben zu erledigen.

Hinsichtlich der mittelbaren Beteiligungen informieren die Beteiligungen das Beteiligungsmanagement frühzeitig und umfassend über mögliche Änderungen der Beteiligungsstruktur.

3.1.2 Festlegung der Steuerungsintensität

Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen. Je nach kommunalpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung wird eine Beteiligung als steuerungsintensiv oder als nicht steuerungsintensiv eingestuft.

Für jede Beteiligung ist zu entscheiden, welche Handlungsoptionen relevant sind:

- Abschluss von Zielvereinbarungen
- Analyse von Unternehmensplänen, Aufbereitung der Ergebnisse für die Entscheidungsträger und Koordination der Finanzströme
- unterjähriges Berichtswesen mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planabweichungen
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers darf dabei grundsätzlich nicht erfolgen. Dies gilt vor allem bei Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschafterziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

3.1.3 Zielvereinbarung

Die Beteiligungen sollten über Zielvereinbarungen gesteuert werden, um eine effektive Einflussnahme zu gewährleisten sowie die Leistungsfähigkeit und die Ertragskraft zu verbessern.

Jedes Unternehmen untersucht, welche Handlungsschwerpunkte in einem vorgesehenen Zeitraum vorgesehen sind. Aus den strategischen Zielen werden operationale Leistungs- und Finanzziele abgeleitet, die inhaltlich und zeitlich messbar sein sollten. Die Vorschläge des Unternehmens sind mit dem zuständigen Dezernenten und dem Beteiligungsmanagement abzustimmen, wobei eigene Zielvorstellungen des Landkreises entwickelt werden können. Es gilt einvernehmliche Zielvereinbarungen zwischen den Gesellschaftern und den Beteiligungen festzulegen. Die Ziele des Landkreises müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten harmonisiert werden. Die Beschlussfassung über die Zielvereinbarung obliegt der Gesellschafterversammlung. Vor der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung soll der Kreisausschuss über die Position des Vertreters des Landkreises Gießen zu entscheiden.

Die Zielvereinbarungen sind verbindlich zu dokumentieren. Nach Ablauf des jeweiligen Jahres dokumentiert das Unternehmen schriftlich die Zielerreichung. Diese Dokumentation erhalten das Beteiligungsmanagement und die Vertreter in der Gesellschafterversammlung spätestens mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss beraten wird.

Erfüllungsgrad und Sachstand der Zielvereinbarung werden gegebenenfalls im Jahresbericht berücksichtigt, durch den der Kreisausschuss informiert wird und der bei Zielabweichungen über weitere Maßnahmen entscheidet.

Der Grad der Zielerreichung kann die Grundlage für die Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer bilden.

3.2 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gesamtabschluss

3.2.1 Wirtschaftsplan

Die Wirtschafts- und Finanzplanung ist auf der Grundlage der längerfristigen Zielvereinbarung das wichtigste Instrument zur Steuerung der Beteiligungsgesellschaften.

Bei Mehrheitsbeteiligungen hat der Landkreis darauf hinzuwirken, dass in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr durch die Beteiligung ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird (§ 122 Absatz 4 HGO).

Der Wirtschaftsplan sollte folgende Inhalte haben:

- Erläuterungsteil zur Darstellung der Planungsgrundlagen und Beschreibung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Umfeld der Gesellschaft
- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Fünfjährige Finanzplan
- Stellenplan
- Darstellung der Beziehungen zum Haushalt des Landkreises für das laufende Jahr und die mittelfristigen Planjahre
- Investitionsplan.

Die wesentlichen Bestandteile der Wirtschaftspläne der Mehrheitsbeteiligungen werden im Haushaltsplan des Landkreises veröffentlicht. Der Landkreis Gießen hat ein Muster für die Veröffentlichung des Wirtschaftsplans im Haushaltsplan des Landkreises entwickelt. Dieses Muster soll eine Vereinheitlichung bewirken. Trotzdem ist das Muster nur als Orientierung zu verstehen, das gegebenenfalls firmenspezifisch modifiziert werden kann. Gegebenenfalls kann ein abweichender oder ausführlicher individueller Plan der Gesellschaft dem standardisierten Plan als Anlage beigefügt werden. Ein Muster des Wirtschaftsplans ist der Beteiligungsrichtlinie als Anlage beigefügt. Inhalt und Aufbau der Planungs-

rechnung sollte dem unterjährigen Berichtswesen entsprechen und der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgen.

Der Erfolgsplan sollte für die unterjährige Berichterstattung auch eine Quartalsplanung enthalten. Soweit betrieblich geboten ist der Erfolgsplan in eine Spartenrechnung aufzuteilen. Der Erfolgsplan soll die Planwerte des Planjahres, die Planwerte des laufenden Jahres und die Ist-Zahlen des vergangenen Jahres umfassen.

Die Grundlage der Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm der Beteiligungsgesellschaft. Es enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen und kann über den Finanzplanungszeitraum hinausgehen. Für größere Investitionen soll eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten beigefügt werden.

Vor einer Beschlussfassung des Wirtschaftsplans durch Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung sollte bei Mehrheitsgesellschaften ein Abstimmungsgespräch mit dem Vertreter des Gesellschafters Landkreis Gießen und dem Beteiligungsmanagement über den Entwurf des Wirtschaftsplans erfolgen. Dem Beteiligungsmanagement sollten die Entwurfsunterlagen ca. 10 Tage vor dem Wirtschaftsplangespräch und spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt werden. Die Entwurfsunterlagen sind – gegebenenfalls mit einer Stellungnahme des Beteiligungsmanagements – zeitnah an den Vertreter des Gesellschafters Landkreis Gießen und den für Beteiligungen zuständigen Dezernenten weiterzuleiten. Erst nach dem Wirtschaftsplangespräch sollte ein Versand des Entwurfs des Wirtschaftsplans zur Feststellung in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat erfolgen.

Falls zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landkreises Gießen noch keine Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes der Beteiligung erfolgt ist, können vorerst nur vorläufige Zahlen mit einem entsprechenden Vorbehaltsvermerk angesetzt werden. In der endgültigen Fassung des Haushalts des Landkreises sollte der dargestellte Wirtschaftsplan auch der vom Gesellschaftsorgan beschlossenen Fassung entsprechen.

Sofern sich im Laufe des Geschäftsjahres wesentliche Abweichung der Ansätze des Wirtschaftsplans ergeben, ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Das zuständige Gesellschaftsorgan hat über diesen Nachtrag zu beschließen.

3.2.2 Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften liefern dem Landkreis wichtige Gesellschafterinformationen für die Wahrnehmung der Aufgabenverantwortung.

Gemäß § 122 Absatz 1 Nr. 4 HGO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden

Vorschriften des HGB aufzustellen und zu prüfen. Gemäß § 264 Absatz 1 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Bei einer kleinen GmbH verlängert sich die Frist auf elf Monate (§ 42a Abs. 2 GmbHG). Zumindest bei Mehrheitsbeteiligungen des Landkreises Gießen sollten die Prüfberichte bis zum 30.06. des Folgejahres vorliegen.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gehören zur Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
- die Prüfung der Bezüge der Geschäftsführer/-innen und leitenden Angestellten
- die Prüfung der Einhaltung von Zielwertvereinbarungen zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführern/-innen
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsschwerpunkt enthalten sind.

Außerdem kann das Beteiligungsmanagement dem Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte und ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.

Das Beteiligungsmanagement hat darauf zu achten, dass bei der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsgesellschaften der Abschlussprüfer in der Regel in einem fünfjährigen Turnus gewechselt wird. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob ein Wechsel des Prüferteams innerhalb der jeweiligen Prüfungsgesellschaft sinnvoll ist.

Die Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können.

Zur Vorbesprechung mit dem Landkreis als Gesellschafter hat die Geschäftsführung der Gesellschaft den Jahresabschluss dem Beteiligungsmanagement vorzulegen. Der für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständige Abschlussprüfer soll bei Bedarf an dieser Vorbesprechung teilnehmen. Ein Management-Letter des Abschlussprüfers ist ebenfalls dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Sofern betrieblich sinnvoll, soll der Jahresabschluss gemäß dem Wirtschaftsplan eine Spartenrechnung beinhalten.

Das Beteiligungsmanagement erhält einen gebundenen Prüfbericht.

3.2.3 Gesamtabschluss

Ab 2015 ist in Hessen vorgesehen, dass ein Gesamtabschluss zu erstellen ist, d. h. der Jahresabschluss des Landkreises Gießen und die Jahresabschlüsse der Beteiligungen sind zu konsolidieren, sofern kein Ausnahmetatbestand greift. Der Landkreis Gießen wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verfahren, wobei das Beteiligungsmanagement die Koordination und Federführung bei einer Umsetzung übernehmen wird. Gegebenenfalls wird eine entsprechende Konsolidierungsrichtlinie erstellt.

3.3 Berichtswesen / Reporting

Für die Überwachung der vorgegebenen Ziele ist ein strukturiertes Berichtswesen zu installieren.

3.3.1 Unterjähriges Berichtswesen

Bei Mehrheitsbeteiligungen (unmittelbar oder mittelbar) ist eine Quartalsberichterstattung vorgesehen. Bei einer geringeren Beteiligungsquote ist eine halbjährliche Berichterstattung anzustreben.

Die folgende Darstellung bezieht sich auf ein quartalsweise ausgerichtetes Berichtswesen.

Bestandteil der Quartalsberichte ist eine für das jeweilige Quartal zeitanteilige Gewinn- und Verlustrechnung, in der das Quartalsergebnis dem auf das Quartal herunter gebrochenen Ansatz des Erfolgsplans gegenüberzustellen und die um die folgenden Spalten mit den entsprechenden Werten zu ergänzen ist:

- Kumuliertes Ist der bisherigen Quartale des Wirtschaftsjahrs
- Prognose/Hochrechnung für das Gesamtwirtschaftsjahr
- Planansatz für das gesamte Wirtschaftsjahr,
- Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresansatz
- Ist-Zahlen des letzten Wirtschaftsjahrs.

Wesentliche Abweichungen der Quartals-Gewinn-Verlustrechnung von den Planansätzen sind zu begründen und in Bezug auf das zu erwartende Jahresergebnis im Vergleich zum Planansatz zu erläutern. Maßnahmen sind zu benennen, die zur Gegensteuerung eingeleitet werden.

Der Inhalt und der Aufbau des unterjährigen Berichtswesens sollten dem Standard des Landkreises entsprechen. Alternativ müssen dem

Beteiligungsmanagement die notwendigen Daten zur Verfügung gestellt werden, damit ein Quartalsbericht entsprechend dem vorgegebenen Standard erstellt werden kann. Der Landkreis Gießen hat ein Muster für einen Quartalsbericht entwickelt. Dieses Muster soll eine Vereinheitlichung bewirken. Trotzdem ist das Muster nur als Orientierung zu verstehen, das gegebenenfalls firmenspezifisch modifiziert werden kann. Das Muster ist der Beteiligungsrichtlinie als Anlage beigefügt.

Bei Bedarf sind durch die Geschäftsführer aktuelle Lageberichte anzuhängen, die eine Einschätzung der Unternehmenssituation und einen Ausblick auf die nähere Zukunft des Unternehmens enthalten.

Ein weiterer Bestandteil der Quartalsberichte ist die Berichterstattung über die Entwicklung der Liquidität der Gesellschaft (aktueller Liquiditätsstatus, Liquiditätsvorschau auf das Jahresende, strategische Liquiditätsreserve).

Die Berichte sind spätestens vier Wochen nach Quartalsablauf bzw. Ablauf des Halbjahres dem Beteiligungsmanagement vorzulegen.

Nach Prüfung, Ergänzung und Analyse durch das Beteiligungsmanagement werden die unterjährigen Berichte dem Vertreter des Gesellschafters Landkreis Gießen und dem für Controlling zuständigen Dezernenten zur Verfügung gestellt.

3.3.2 Risikomanagement und -bericht

Um den Fortbestand der Gesellschaft bzw. Beteiligung gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, hat der Geschäftsführer (Vorstand) ein Überwachungssystem (Risikomanagement) einzurichten. Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- die Ergebnisse der Risikoinventur
- die Beschreibung der einzelnen Risiken
- eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit).

Der jährliche Risikobericht wird im Aufsichtsrat bzw. in der Gesellschafterversammlung beraten. Die Abgabe des Risikoberichtes hat bis zum 30.06. eines Jahres zu erfolgen.

3.3.3 Jahresberichte

Neben dem Beteiligungsbericht wird - zumindest bei Mehrheitsgesellschaften - durch das Beteiligungsmanagement ein Jahresbericht auf Grundlage des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Dokumentation über die Zielerreichung und des Risikoberichtes erstellt. Sofern weitere Informationen notwendig sind, werden diese durch die Beteiligung dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt. Die Erstellung des Jahresberichts sollte bis zum 30.07. des Folgejahres erfolgen.

Die Berichte werden den Vertretern des Landkreises im Aufsichtsgremium zur Verfügung gestellt. Im Fall eines Steuerungsbedarfs wird ggf. ein Gesellschafterbeschluss herbeigeführt.

3.3.4 Beteiligungsbericht

Gemäß § 123a HGO wird durch das Beteiligungsmanagement jährlich ein Beteiligungsbericht erstellt. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken. Die Wirtschaftsprüferberichte über die Prüfung ihrer testierten Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht) und sonstige notwendigen Daten sind möglichst bis zum 30.08. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Beteiligungsverwaltung zu übersenden.

Im Beteiligungsbericht sind grundsätzliche Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- Gegenstand des Unternehmens
- rechtliche Verhältnisse (einschließlich Beteiligungsverhältnisse und Beteiligungen des Unternehmens)
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung
- Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an die Gemeinde, Zuweisungen der Gemeinde zur Verlustabdeckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der von der Gemeinde gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften jeweils zum 31.12.)
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahres
- Ertrags- und Vermögenslage
- die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres (wenn möglich getrennt nach Gruppen: Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Aushilfen)
- gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für jede Personengruppe (kann unterbleiben, wenn sich die Bezüge einzelner Personen feststellen lassen).

Spätestens 14 Monate nach Ende des Geschäftsjahres ist der Beteiligungsbericht dem Kreisausschuss vorzulegen.

3.3.5 Andere Berichte

In Abstimmung mit dem Vertreter des Kreisausschusses in der Gesellschafterversammlung bzw. dem für Beteiligungen zuständigen Dezernenten können durch das Beteiligungsmanagement bei Bedarf zusätzliche Berichte

von den Beteiligungsunternehmen angefordert werden, z. B. wenn zusätzliche Finanzmittel vom Landkreis angefordert werden oder wenn Entscheidungen zu treffen sind, die politisch besonders relevant sind.

3.4 Mandatsbetreuung

Federführend durch die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit wird die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachbesetzung der vom Landkreis in die Gremien der Beteiligungen entsandten Vertreter festgestellt und das Auswahlverfahren in den politischen Gremien des Landkreises in Gang gebracht. Das Beteiligungsmanagement wird über den jeweiligen Sachstand in Kenntnis gesetzt und bei Bedarf in den Prozess eingebunden. Die Beteiligungen sind über die entsprechende Auswahl zu informieren. Beschlüsse und Unterlagen zur Auswahl der Mandatsvertreter sind in der Beteiligungsakte zu archivieren.

Unter Mandatsbetreuung wird vor allem die fachliche Unterstützung der Mandatsträger (Aufsichtsratsmitglieder, Vertreter in der Gesellschafterversammlung und Mitglieder in sonstigen Gremien der Beteiligungen) verstanden. Dabei können Beschäftigte der Verwaltung und Mitglieder politischer Gremien unterstützt werden. Das Beteiligungsmanagement hat die Aufgabe Informationen aufzubereiten, Beschlussvorlagen zu sichten sowie gegebenenfalls zu kommentieren und Empfehlungen – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Quartalsberichten und sonstiger vorliegender Informationen – abzugeben. Es gilt bei der Vorbereitung von Entscheidungen Hilfestellung zu leisten. Zudem kann durch das Beteiligungsmanagement bei Bedarf für Weiterbildungsmaßnahmen der Mandatsträger gesorgt werden, um die Qualifikation der Mandatsträger gegebenenfalls zu fördern.

3.5 Sonstige Aufgaben

3.5.1 Führung der Beteiligungsakte

Eine wichtige Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist es, wesentliche Unterlagen, die die Beteiligungen betreffen, zentral zu verwalten, d. h. eine Beteiligungsakte zu führen. Die zentrale Verwaltung erfolgt im Beteiligungsmanagement. Folgende Unterlagen sollte diese Akte enthalten:

- Vertragswerke (Satzungen und Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und/oder die Aufsichtsräte, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Konsortialvertrag, Anstellungsverträge der Geschäftsführung usw.)
- Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer / Rechnungsprüfung
- Unterjährige Berichte, Risikoberichte
- Sitzungsunterlagen von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften usw.)

- Relevante Vorlagen, Beschlüsse und Niederschriften der Landkreisingremien
- Sonstiges (Gutachten und sonstige Untersuchungsergebnisse durch externe Berater, Nachweise über Zusammensetzung der Unternehmensorgane (Unternehmensleitung, Aufsichtsgremien, Gesellschafter), Handelsregisterauszüge und sonstige wesentliche Unterlagen).

Die Beteiligungsunternehmen stellen dem Beteiligungsmanagement diese Unterlagen ohne Aufforderung zeitnah zur Verfügung. Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats mit Tagesordnungen und sämtlichen Unterlagen sind dem Beteiligungsmanagement spätestens zum selben Zeitpunkt zu übermitteln wie der Landrätin/dem Landrat bzw. sonstigen Mandatsvertretern in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat, damit das Beteiligungsmanagement die Landrätin/den Landrat bzw. sonstige Mandatsvertreter hinsichtlich der Berücksichtigung der Interessen des Landkreises bei der Stimmrechtsausübung ausreichend beraten und betreuen kann.

3.5.2 Festlegen von Rahmenbedingungen

Es gilt einerseits die Managementfreiheit der Unternehmensleitung und andererseits ein Mindestmaß an zentraler Steuerung zu ermöglichen. Insofern werden durch das Beteiligungsmanagement Richtlinien erarbeitet und wenn nötig aktualisiert, um Grundsätze zum Thema Beteiligungen festzulegen. Diese Richtlinien sollten gemäß den Ausführungen zum Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie (siehe 1.3) von den beteiligten Akteuren beachtet werden, sofern keine übergeordneten Regelungen dem entgegenstehen.

Wesentliche Grundfragen werden in der Beteiligungsrichtlinie berücksichtigt. Weiterführende Richtlinien können als Anlagen zur Beteiligungsrichtlinie oder als separate Richtlinie gefasst werden.

- **Mustergesellschaftsvertrag**
Grundlage einer Gesellschaft ist der Gesellschaftsvertrag. Pflichtangaben laut Wirtschaftsgesetzte wie HGB und GmbHG sowie laut HGO müssen berücksichtigt werden. Im Sinne einer Vereinheitlichung behält der Landkreis Gießen sich vor, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erfordernisse, einen Muster-Gesellschaftsvertrag zu entwerfen. Sofern der Landkreis Gießen einer von mehreren Gesellschaftern ist, wäre ein Muster-Gesellschaftsvertrag als Verhandlungsbasis zu nutzen.
- **Muster für Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführer**
Der Landkreis Gießen behält sich ebenso vor, Muster für Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführer zu entwerfen.

3.5.3 Diverse Verwaltungsaufgaben

Vorbereitung der Beschlüsse betreffend die Beteiligung

Bei Bedarf sind durch das Beteiligungsmanagement Vorlagen für den Kreisausschuss, den Kreistag oder andere Ausschüsse zu erstellen, die im Zuge der Steuerung der Beteiligungen durch den Landkreis Gießen notwendig werden. Die Umsetzung der Beschlüsse wird durch das Beteiligungsmanagement begleitet.

Haushalts- und Finanzplanung / Haushaltsangelegenheiten

Für die aus der Rolle des Landkreises als Gesellschafter entstehenden Finanzbeziehungen (z. B. Gewinnausschüttungen, Verlustausgleichszahlungen, Erhöhung/Reduzierung der Kapitalausstattung, Zuschüsse etc.) ist entweder das Beteiligungsmanagement oder die fachlich zuständige Organisationseinheit verantwortlich. Sofern ein inhaltlicher Produktbezug die Abwicklung der Haushaltsangelegenheit in der fachlich zuständigen Organisationseinheit rechtfertigt, ist eine dezentrale Abwicklung vorgesehen. Falls dieser Produktbezug nicht gegeben ist, werden die Haushaltsangelegenheiten durch das Beteiligungsmanagement abgewickelt. Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises sind durch das Beteiligungsmanagement zu überwachen und zu koordinieren.

Kommunalrechtliche Genehmigungen

Wenn eine Anzeige oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendig ist, wird dies über das Beteiligungsmanagement abgewickelt. Bei Bedarf stellt das Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan

Firma x

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 20xx

		Plan 20xx €	Plan 20xx-1 €	IST 200xx-2 €
1	Umsatzerlöse			
2	- Gesellschafterzuschüsse			
3	- sonstige Erträge			
4 (Σ 2 + 3)	Sonstige betriebliche Erträge gesamt			
5 (Σ 1+4)	Betriebsgewöhnliche Erträge			
6	Materialaufwand			
7 (Σ 5-6)	Rohergebnis			
8	Personalaufwand			
9	Abschreibungen			
10	- Betriebskosten			
11	- Vertriebs- und Verwaltungskosten			
12	- sonstige Kosten			
13 (Σ 10 bis 12)	Sonstige betriebliche Aufwendungen gesamt			
14 (Σ 8+9+13)	Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand			
15 (Σ 7-14)	Betriebsergebnis			
16	Zinserträge und ähnliche Erträge			
17	Zinsaufwand und ähnlicher Aufwand			
18 (Σ 16-17)	Finanzergebnis			
19 (Σ 15+18)	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
20	Außerordentliche Erträge			
21	Außerordentliche Aufwendungen			
22 (Σ 20-21)	Außerordentliches Ergebnis			
23 (Σ 19+22)	Ergebnis vor Steuern			
24	Steuern vom Einkommen und Ertrag			
25	Sonstige Steuern			
26 (Σ 23-24-25)	Ergebnis nach Steuern			

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan

Firma x

Vermögensplan für das Geschäftsjahr 20xx

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Plan 20xx €
1. Jahresüberschuss	
2. Abschreibungen und Anlageabgänge	
3. Zuführung zu Rückstellung abzüglich Entnahmen	
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	
5. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	
6. Kredite	
7. Finanzunterdeckung	
Summe	

Ausgaben (Mittelverwendung)	Plan 20xx €	Investitionen	
		Gesamtausgaben- bedarf €	bisher bereitgestellt €
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen			
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.2. Sachanlagen			
1.2.1. Technische Anlagen			
1.2.2. Fahrzeuge			
1.2.3. Andere Anlagen BGA			
2. Investitionen in Finanzanlagen / Beteiligungen			
3. Tilgungen von Krediten			
4. Gewinnausschüttungen			
5. Finanzüberschuss			
Summe			

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan

Firma x

Fünfstufiger Finanzplan zum Wirtschaftsplan 20xx

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Ist 20xx-2 €	Plan 20xx-1 €	Plan 20xx €	Plan 20xx+1 €	Plan 20xx+2 €	Plan 20xx+3 €
1. Jahresüberschuss						
2. Abschreibungen und Anlageabgänge						
3. Zuführung zu Rückstellung abzüglich Entnahmen						
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen						
5. Rückflüsse aus gewährten Darlehen						
6. Kredite						
7. Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen abzüglich Erträge						
8. Sonstige Zuflüsse						
9. Finanzunterdeckung						
Summe						

Ausgaben (Mittelverwendung)	Ist 20xx-2 €	Plan 20xx-1 €	Plan 20xx €	Plan 20xx+1 €	Plan 20xx+2 €	Plan 20xx+3 €
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen						
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.2. Sachanlagen						
1.2.1. Technische Anlagen						
1.2.2. Fahrzeuge						
1.2.3. Andere Anlagen BGA						
2. Investitionen in Finanzanlagen / Beteiligungen						
3. Tilgungen von Krediten						
4. Gewinnausschüttungen						
5. Sonstige Verwendung						
6. Finanzüberschuss						
Summe						

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan

Firma x

Investitionsplan für das Geschäftsjahr 20xx

	Plan 20xx €	Gesamt- ausgaben- bedarf €	bisher bereitgestellt €
Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen			
Immaterielle Vermögensgegenstände			
...			
Sachanlagen			
...			
Technische Anlagen			
...			
Fahrzeuge			
...			
Andere Anlagen			
...			
GWG			
...			
Investitionen in Finanzanlagen			
Gesamtinvestitionen			

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan

Firma x

Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landkreises Gießen auswirken

Geldeinzahlung durch den Landkreis Gießen	Ist 20xx-2 €	Plan 20xx-1 €	Plan 20xx €	Plan 20xx+1 €	Plan 20xx+2 €	Plan 20xx+3 €
1. Geldeinzahlungen laufendes Geschäft						
Zuschüsse						
Sonstige Einzahlungen						
2. Geldeinzahlungen Investitionen / Desinvestitionen						
Investitionszuschüsse						
3. Geldeinzahlungen Finanzverkehr						
Kapitalerhöhung						
Kredite						
Finanzbeihilfen						
Rückzahlung von Darlehen						
Verlustausgleich						
Sonstige Einzahlungen						
Summe						

Geldauszahlung an den Landkreis Gießen	Ist 20xx-2 €	Plan 20xx-1 €	Plan 20xx €	Plan 20xx+1 €	Plan 20xx+2 €	Plan 20xx+3 €
1. Geldauszahlungen laufendes Geschäft						
Rückzahlung von Zuschüssen						
Sonstige Auszahlungen (z.B. Konzessionsabgaben)						
2. Geldauszahlungen Investitionen / Desinvestitionen						
Rückzahlung von Investitionszuschüssen						
3. Geldauszahlungen Finanzverkehr						
Kredittilgung an den Landkreis						
Gewährung von Darlehen an den Landkreis						
Rückzahlungen von Finanzbeihilfen						
Sonstige Auszahlungen an den Landkreis						
Summe						

Anlage 1: Muster Wirtschaftsplan

Firma x

Stellenplan für das Geschäftsjahr 20xx

	Plan 20xx	Plan 20xx-1	Ist 20xx-2
Tarif	Stellenanteile	Stellenanteile	Stellenanteile
TVöD ..			
TVöD ..			
...			
Bereich 1			
TVöD ..			
TVöD ..			
...			
Bereich 2			
TVöD ..			
TVöD ..			
...			
Bereich 3			
TVöD ..			
TVöD ..			
...			
Bereich 4			
Gesamt			

Anlage 2: Muster Quartalsbericht

Zusammenfassender Bericht - Quartalsergebnis

Gesellschaft:	Firma x														
	Quartale / kumulierte Quartale								Gesamtjahr						
	Ist / I.	Ist / II.	Ist / III.	Ist / IV.	Ist kum.	Plan kum.	Abweichung		Prognose	Plan	Abweichung		Vorjahr		
€	€	€	€	€	€	€	€	%	€	€	€	%	€		
Umsatzerlöse															-
Bestandsveränderungen															
Sonstige betriebliche Erträge															+
Σ Betriebsgewöhnliche Erträge															-
Materialaufwand															-
Σ Rohergebnis															-
Personalaufwand															+
Abschreibungen															
- Betriebskosten															-
- Verwaltungskosten															-
- Vertriebskosten															+
- sonstige Kosten															+
Σ Sonstige betriebliche Aufwendungen															-
Σ Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand															-
Σ Betriebsergebnis															-
Zinserträge und ähnliche Erträge															
Zinsaufwand und ähnlicher Aufwand															-
Σ Finanzergebnis															-
Σ Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit															-
Außerordentliche Erträge															
Außerordentliche Aufwendungen															
Σ Außerordentliches Ergebnis															+
Σ Ergebnis vor Steuern															-
Steuern vom Einkommen und Ertrag															+
Sonstige Steuern															
Σ Ergebnis nach Steuern															

Erreichen des geplanten Jahresergebnisses	verbessert	x		☹
	nicht gefährdet /geringe Abweichungen		x	
	gefährdet			

Anlage 2: Muster Quartalsbericht

Zusammenfassender Bericht - Monatsergebnisse

Gesellschaft:	Firma x															
	Ist / I.	1	2	3	Ist / II.	4	5	6	Ist / III.	7	8	9	Ist / IV	10	11	12
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Umsatzerlöse																
Bestandsveränderungen																
Sonstige betriebliche Erträge																
Betriebsgewöhnliche Erträge																
Materialaufwand																
Rohergebnis																
Personalaufwand																
Abschreibungen																
- Betriebskosten																
- Verwaltungskosten																
- Vertriebskosten																
- sonstige Kosten																
Sonstige betriebliche Aufwendungen																
Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand																
Betriebsergebnis																
Zinserträge und ähnliche Erträge																
Zinsaufwand und ähnlicher Aufwand																
Finanzergebnis																
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit																
Außerordentliche Erträge																
Außerordentliche Aufwendungen																
Außerordentliches Ergebnis																
Ergebnis vor Steuern																
Steuern vom Einkommen und Ertrag																
Sonstige Steuern																
Ergebnis nach Steuern																

Quellenverzeichnis

Hinweise zur Steuerung und Überwachung kommunaler Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform, Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, GPA-Mitteilung 5/2009 Az 800.043

Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Salzgitter vom 24.09.2003

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale)
Stand: 20.07.2006

Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Cottbus, Beteiligungsrichtlinie, Stand: 27.05.2009

Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Quedlingburg,
Stand: 22.12.2008

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Ludwigsburg

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD40
Sachbearbeiter: Ute Brückel
Telefonnummer:

Vorlage Nr.: 1115/2015
Gießen, den 16. März 2015

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

Erhöhung der Nutzungsentgelte für die Benutzung von kommunalen Turn- und Sporthallen sowie sonstigen kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen für den Schulsport

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2015 die Entgelte für die Benutzung von kommunalen Turn- und Sporthallen sowie sonstigen kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen für den Schulsport wie folgt rückwirkend zum 01.01.2014 zu erhöhen:

Für alle Kommunen im Landkreis Gießen (außer der Stadt Gießen) wird das Nutzungsentgelt für die Jahre 2014 und 2015 um 10 % und für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 um weitere 10 % erhöht. Das Nutzungsentgelt für die schulsportlichen Nutzungen der kommunalen Turn- und Sporthallen, Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen beträgt dann:

für die Jahre 2014 und 2015:

16,50 €/Stunde für Einfeldhallen
27,50 €/Stunde für Mehrfeldhallen

für die Jahre 2016 und 2017:

18,15 €/Stunde für Einfeldhallen
30,25 €/Stunde für Mehrfeldhallen

Für die Gemeinde Langgöns wird das Nutzungsentgelt jeweils ein Jahr früher erhöht.

Begründung:

Zur Zeit zahlt der Landkreis Gießen an alle Kommunen, in denen er keine eigenen Turn- und Sporthallen für den Schulsport besitzt, ein Nutzungsentgelt von 15,00 €/Stunde für Einfeldhallen und 25,00 €/Stunde für Mehrfeldhallen.

Die entsprechenden Verträge wurden zum 01.01.2014 gekündigt. Die Gemeinde Langgöns hat ihren Vertrag bereits zum 01.01.2013 gekündigt, sodass für Langgöns die Erhöhung ein Jahr früher umgesetzt wird; hierüber besteht Einvernehmen unter allen Beteiligten.

Vor dem Hintergrund der Kündigung der Sporthallenverträge wurde im Rahmen der Neuverhandlung mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden im Landkreis

Gießen (außer der Stadt Gießen) die im Beschlussvorschlag genannte Erhöhungen der Entgelte für die Benutzung von kommunalen Turn- und Sporthallen festgelegt.

Mit allen Städten und Gemeinden bestehen Nutzungsverträge. Die Entgelterhöhungen sollen durch einen Nachtrag- bzw. eine Änderung dieser bestehenden Verträge umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 684.600,00 €
Die Mittel stehen zur Verfügung
- im Teilergebnishaushalt 24.3.01.01/61790013

Folgekosten:

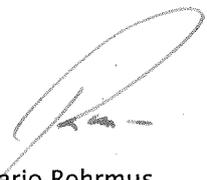
Im Haushaltsjahr 2016 und in den weiteren Folgejahren entstehen Kosten in Höhe von 688.180,00 €

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:
Fachdienst Schule


Matthias Spangenberg
Fachdienstleiter


Ute Brückel
Sachbearbeiter/in


Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter 4


Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des ~~Kreisausschusses~~
vom: 23.03.2015
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des ~~Kreisausschusses~~ vom: ~~23.03.2015~~
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Az.:

Sachbearbeiter: Mario Rohrmus

Telefonnummer: - 1541

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Grundsatzbeschluss zur Eingliederung des derzeit im Fachbereich 4 angesiedelten Stabes Bauunterhaltung in den Servicebetrieb des Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, bis zur Kreistagssitzung am 5. Oktober 2015

- a) ein Konzept für den Übergang des Stabes Bauunterhaltung zum 01. Januar 2016 in den Servicebetrieb Landkreis Gießen zu erstellen. Die damit einhergehenden Veränderungen für Verwaltung und Politik sollen darin aufgezeigt werden.**
- b) den Umfang der Aufgabenverlagerung zu bestimmen.**
- c) die dazu erforderlichen Änderungen in der Satzung und im Wirtschaftsplan zu erarbeiten.**
- d) für den gesamten Eigenbetrieb ein einheitliches Kalkulations- und Steuerungskonzept zur Bestimmung des Finanzbedarfs und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zu erarbeiten.**
- e) die haushaltspolitischen Auswirkungen aufzuzeigen und in einem gegebenenfalls zu erstellenden Nachtragsplan für 2016 abzubilden.**

Begründung:

Mit Kreistagsbeschluss vom 19. September 2011 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Gesamtkonzept für ein gleichermaßen wirtschaftliches und sozial verträgliches Gebäudemanagement der Kreisliegenschaften vorzulegen.

Im ersten Schritt erfolgte zum 01.01.2013 die Bildung des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen“, zuständig für die Reinigungs- und Hausmeisterdienstleistungen an allen kreiseigenen Liegenschaften.

Zur weiteren Vereinheitlichung und Zusammenfassung der Gebäudebewirtschaftung des Landkreises Gießen, soll zum 01.01.2016 die Stabstelle Bauunterhaltung in den Eigenbetrieb übergehen.

Der Zuständigkeitsbereich des Stabes Bauunterhaltung erstreckt sich derzeit auf:

- die bauliche und technische Unterhaltung aller kreiseigenen Schul- und Verwaltungsliegenschaften, bei Mietobjekten im Rahmen der vertraglichen Regelung,
- die Durchführung nicht investiver baulicher Sanierungsmaßnahmen an allen Liegenschaften des Kreises,
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises Gießen als Straßenbaulastträger, die Bewirtschaftung der Kreisstraßen und die Begleitung aller Straßenbau-Sanierungsmaßnahmen,
- die Mitwirkung bei der Grundlagenplanung investiver Hochbaumaßnahmen,
- die Erstellung von Bauzeichnungen und die Führung der FM Datenbank.

Es soll ein Konzept erstellt werden, woraus insbesondere hervorgeht:

- welche Aufgaben des Stabes Bauunterhaltung in den Eigenbetrieb übergehen sollen,
- inwieweit Synergien und Prozessoptimierungen in Zusammenarbeit mit den Bereichen Hausmeister und Reinigungsdienstleistung erzielt werden können,
- die Definition und Darlegung von Schnittstellen
- die Darlegung der Personalbemessung
- die Anpassung der Satzung des Eigenbetriebes
- die Anpassung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes
- *ein* einheitliches Kalkulations- und Steuerungskonzept, zur Bestimmung des Finanzbedarfs und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit als Ersatz für die bisher auf Basis des Vergleichsmaßstabes 2011 bereitgestellten Haushaltsmittel und
- die *haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.*

Die Verwaltung soll unter Bildung einer Projektlenkungsgruppe dieses umfassende Konzept zur Einbindung der Stabstelle Bauunterhaltung in den Eigenbetrieb erarbeiten und das Ergebnis dem Kreistag am 05.10.2015 zur Beschlussfassung vorlegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:
Fachbereich Schule,
Bauen, Sport und
Abfallwirtschaft

Mario Rohrmus
Sachbearbeiter



Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 13.04.2015
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:
11. April 2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

**„Pakt für den Nachmittag,,
hier: Teilnahme des Landkreises Gießen am Modellprojekt „Pakt für den
Nachmittag“**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt dem „Pakt für den Nachmittag“ beizutreten und ermächtigt den Kreisausschuss den beiliegenden Kooperationsvertrag abzuschließen.

Begründung:

Der Landkreis Gießen wurde im Juli 2014 als einer von sechs Schulträgern als Modellregion ausgewählt, in der der „Pakt für den Nachmittag“ umgesetzt werden soll.

Der „Pakt für den Nachmittag“ schafft zukünftig eine verlässliche Angebotsstruktur für die Eltern aller Grundschülerinnen und Grundschüler.

Die Eltern können zwischen zwei Angeboten wählen:

Angebot A:

An fünf Betreuungstagen bis 14.30 Uhr / 15.00 Uhr (je nach örtlicher Gegebenheit)
6 Wochen in den Ferien

Angebot B:

An fünf Betreuungstagen bis 17.00 Uhr
6 Wochen in den Ferien

Hinsichtlich der Finanzierung können die Schulen die Landesressource in Absprache mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt in Lehrerstunden und in Geldmitteln wählen.

Darüber hinaus unterstützt der Landkreis Gießen jedes vertraglich angemeldete Kind mit einem Zuschuss von 110,00 Euro pro Schuljahr.

Eine finanzielle Beteiligung der Standortkommunen erfolgt nach individuellen Absprachen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 400.000,00 €.

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung

- im Teilergebnishaushalt 21.1.01 - 712 700 42 unter Pos. 15.

Folgekosten:

Es entstehen Mehraufwendungen in folgenden Bereichen:

Schulsekretariat ca. 18.000,00 €

Hausmeister ca. 20.000,00 €

Reinigung ca. 28.000,00 €

Energie ca. 31.000,00 €

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

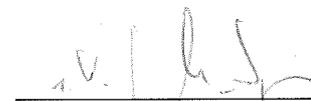
Fachbereich Schule,

Bauen, Sport und

Abfallwirtschaft 2.9.2015


Matthias Spangenberg
Fachdienstleitung


Sandrine Piljanovic
Sachbearbeiterin


Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung


Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des ~~Kreisausschusses~~
vom: 13.04.2015
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss-~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des ~~Kreistages~~ vom:
~~M. Meixner~~
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Land Hessen

und dem (der)

NN-Kreis (Stadt OO)

über ganztägige Angebote im

Pakt für den Nachmittag

(Kreis-/Stadtlogo oder -wappen einfügen)

Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den
Hessischen Kultusminister,
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
(im Folgenden: das Land)

und

dem NN-Kreis (der Stadt OO),
vertreten durch den Kreisausschuss (den Magistrat),
dieser vertreten durch den Landrat und die Kreisbeigeordnete K
(die Oberbürgermeisterin und den Stadtrat S),
Straße ...
Ort ...
(im Folgenden: der Schulträger)

PRÄAMBEL

Alle Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit und Verschiedenheit brauchen Zeit, Raum und Anregungen, um ihre Talente voll entfalten zu können. Mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Bereich des Schulträgers ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot bereitzustellen und damit einen Beitrag sowohl zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern als auch zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe zu leisten, schließen das Land und der Schulträger die folgende Vereinbarung. Sie bekräftigen ihren Willen, für eine inhaltliche und qualitative Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten an ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen auf der Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) gut und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Bei der Gestaltung der kommunalen Bildungslandschaft tragen, wie auch bisher schon, kreisangehörige Städte und Gemeinden, die nicht Schulträger sind, weiterhin Verantwortung hinsichtlich der Bedarfsplanung und Sicherstellung des Betreuungsangebotes gemäß § 30 HKJGB.

In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags planen, entwickeln und gestalten ganztägig arbeitende Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen gemeinsam mit Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger ein integriertes Konzept für Bildungs- und Betreuungsangebote als Teil des Schulprogramms. Die im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen bieten ihren Schülerinnen und Schülern ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot an und entwickeln dazu das Ganztagsprogramm im Sinne der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz – Ganztagsschulrichtlinie – weiter. Durch das Bildungs- und Betreuungsangebot wird die Schule zum Lern- und Lebensort, der eine kontinuierliche und individuelle Förderung der Kinder möglich macht. Es entsteht eine Bildungskultur, die die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt.

§ 1

(1) Das Land und der Schulträger gestalten gemeinsam mit den Jugendhilfeträgern im „Pakt für den Nachmittag“ ein integriertes Kooperationsmodell zur Verbindung von Bildungs- und Betreuungsangeboten der hessischen Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie machen im Zusammenwirken mit den Eltern und den bereits jetzt im Bereich der Betreuung aktiven Institutionen und Initiativen ein verlässliches und integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot von 7.30 bis 17.00 Uhr. Das Land leistet seinen Beitrag für die Angebote rechnerisch an fünf Tagen in der Woche bis 14.30 Uhr. Der Schulträger leistet seinen Beitrag rechnerisch für den Zeitraum von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien. Vorhandene Träger bewährter Bildungs- und Betreuungsangebote vor Ort werden in die Angebote einbezogen. Der Schulträger stellt die Abstimmung mit den Jugendhilfeträgern sicher. § 6 Abs. 2 sowie bestehende weitergehende kommunale Beiträge bleiben unberührt.

(2) Der Schulträger meldet dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. März eines Jahres die Zahl der durch die Eltern für das Bildungs- und Betreuungs-

angebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule für das kommende Schuljahr. Für die Teilnahme an Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ kann der Träger des Angebots Elternentgelte erheben (§ 157 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 2 und 3 HSchG). Wenn der Schulträger Dritte (freie Träger oder eine Eigengesellschaft) mit der Ausführung der Angebote beauftragt (§ 3 Abs. 2 Satz 1), kann er ihnen die Befugnis zur Erhebung von Elternentgelten übertragen. Das Bildungs- und Betreuungsangebot kann in unterschiedlichen Zeitblöcken organisiert werden.

(3) Die Schule und die Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote entwickeln und steuern gemeinsam die inhaltliche, qualitative und organisatorische Verbindung des Unterrichts und der übrigen Angebote. Grundlage dafür sind lokale Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulen, Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger. Sie orientieren sich dabei am BEP. Fällt ein Bildungs- und Betreuungsangebot aus, hat dessen Träger für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler eine Vertretung sicherzustellen. Die Vertretung für Angebote der Träger der Jugendhilfe muss in den Kooperationsvereinbarungen geregelt sein.

(4) Ganztägig arbeitende Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen sehen in ihrem pädagogischen Konzept in Kooperation mit Schulträgern, Jugendhilfeträgern und freien Trägern oder weiteren Partnern eine Ferienbetreuung vor. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2

(1) Das Land bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen in dem jeweiligen Schulträgerbereich mit Lehrerstunden und Mitteln für ganztägige Angebote in dem in § 1 Abs. 1 genannten Umfang zu gewährleisten.

(2) Grundlage der Ressourcenberechnung von Seiten des Landes ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der Förderschule. Der Berechnung nach diesem Absatz werden die Schülerzahlen des jeweils letzten Erhebungstichtages der allgemeinen Schulstatistik zugrunde gelegt. In den Schuljahren 2015/2016 und 2016/2017 wird die Versorgung mit Ganztagsressourcen auf der Grundlage eines Schülerfaktors (0,0094) berechnet. Die Ressourcen können in Lehrerstunden oder in Mitteln in Anspruch genommen werden. Mindestens ein Drittel der Ressource soll in Lehrerstunden genommen werden und mindestens ein Viertel ist in Mitteln zu nehmen. Die Aufteilung ist mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen und gegenüber dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen. Anhand der Anmeldezahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann der Schulträger im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt die Verteilung der in Mitteln genommenen Ressourcen bedarfsgerecht nachsteuern. Das Ergebnis dieser Nachsteuerung ist dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. Juni des Jahres anzuzeigen.

(3) Bis zu 25% der durch das Land für die Ganztagsangebote einer Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen können für die Koordination der Ganztagsangebote, für dafür notwendige Verwaltungsaufgaben und für Anschaffungen, die den Ganztagsangeboten dienen, verwendet werden, jedoch nur bis zu 7% für Verwaltungsaufgaben und bis zu 8% für Sachausgaben.

(4) Die Mittelverwendung wird im Zuwendungsbescheid näher geregelt und im Verwendungsnachweis dokumentiert.

§ 3

(1) Der Schulträger bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit Fachpersonal in dem in § 1 Abs. 1 genannten Umfang zum Einsatz in den Bildungs- und Betreuungsangeboten zu gewährleisten. Fachpersonal im Sinne des Satzes 1 können Fachkräfte im Sinne des § 25b HKJGB oder Personen mit angebotsspezifischer Sachkunde sein.

(2) Der Schulträger kann Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ bei einer Eigengesellschaft oder bei anderen Dritten beschaffen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Durchführung des Angebotes bleibt unberührt.

§ 4

(1) Der Schulträger schlägt dem Hessischen Kultusministerium zum 1. Dezember eines jeden Jahres in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt die aufgrund der eingereichten Anträge ausgewählten Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen vor. Das Hessische Kultusministerium genehmigt die Auswahl der Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und nach Vorlage und Prüfung eines abgestimmten pädagogischen Ganztagskonzeptes der Schule.

(2) Grundlage der Auswahl ist ein Antrag der Schule. Bestandteile des Antrags sind das Konzept nach Abs. 1 Satz 2, der aktuelle Beschluss der Gesamtkonferenz sowie der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz über die Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligen Bildungs- und Betreuungsangeboten und die Verpflichtung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den Angeboten nach § 129 Nr. 2 HSchG. Der Beschluss der Schulkonferenz nach Satz 2 bedarf der Zustimmung des Schulleiternbeirates.

(3) Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bildungs- und Betreuungsangebote eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Aufsichtsverordnung – AufsVO –). Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG).

§ 5

(1) Das Land und der Schulträger stimmen die Umsetzung dieser Vereinbarung unter Einbeziehung der schulischen Gremien sowie der Träger der Angebote näher ab. Der Schulträger und das zuständige Staatliche Schulamt erstatten jährlich gemeinsam bis zum 1. Februar jeden Jahres dem Hessischen Kultusministerium Bericht. Es wird die Umsetzung dieser Vereinbarung erstmalig zum 30.04.2016 evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungen der Umsetzung an die Erkenntnisse aus dieser Evaluation vorschlagen, soweit sie möglich erscheinen. Die Evaluation erfolgt anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Qualitätsrahmen und Standards (Abs. 3); Kooperation und Gelingenbedingungen vor Ort zwischen Schule, Staatlichem Schulamt, Trägern der Jugendhilfe und Schulträger; Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung von Ganztagspersonal (Abs. 2).

(2) Die Fortbildung findet im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ in der Regel als gemeinsame Fortbildung der in der ganztägig arbeitenden Grundschule und Grundstufe der Förderschule beschäftigten Berufsgruppen statt. Geeignete Fortbildungen können die gemeinsam vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Hessischen Kultusministerium angebotenen Fortbildungen zum BEP sein. Der Schulträger und das Land stellen sicher, dass Lehrkräfte und das weitere pädagogisch tätige Personal der Träger der Angebote oder der Eigengesellschaft an den Qualifizierungsangeboten teilnehmen. Nr. 6.3 der Ganztagsrichtlinie ist anzuwenden.

(3) Für die Bildungs- und Betreuungsangebote an ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen gilt der in der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen aufgeführte Qualitätsrahmen. Vorhandene Standards des Schulträgers in Bezug auf Fachpersonal, Räume, Angebote, Ferienbetreuung und Mittagessen bleiben erhalten.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer des Schuljahrs 2015/2016 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht durch eine der vertragschließenden Parteien bis zum 31. Januar des Jahres gekündigt wird, in dem das Schuljahr beginnt. Ergibt die in § 5 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene erste Evaluation, dass eine Anpassung der Umsetzung an die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, so endet die Geltungsdauer mit Ablauf des Schuljahrs 2016/2017. Es ist beabsichtigt, die Versorgung mit Ganztagsressourcen ab dem Schuljahr 2017/2018 auf der Grundlage der verbindlich angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ganztagsangebot jährlich neu zu berechnen. Hierbei werden die Ergebnisse der Evaluation berücksichtigt.

(2) Die in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen bestehen unter der Voraussetzung, dass der Hessische Landtag und der Kreistag / die Stadtverordnetenversammlung des Schulträgers in ihren Haushaltsplänen die erforderlichen Ressourcen nach §§ 2 und 3 dieser Kooperationsvereinbarung bereitstellen.

(3) Falls der Hessische Landtag oder der Kreistag / die Stadtverordnetenversammlung des Schulträgers die nach dieser Vereinbarung notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fortführung des Pakts für den Nachmittag im NN-Kreis (der Stadt OO) nicht schaffen, ist jeder Teil berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erbracht worden sind, werden das Land und der Schulträger weder rückabwickeln noch mit anderen Forderungen gegenüber dem jeweils anderen Teil verrechnen.

(4) Der Kreisausschuss / Magistrat des Schulträgers hat der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt. Der Schulträger wird die für ihn zuständige Kommunalaufsichtsbehörde frühzeitig über die finanziellen Verpflichtungen in Kenntnis setzen, die ihm aus der vorliegenden Vereinbarung erwachsen.

Wiesbaden, den *Tag Monat Jahr*

OO, den *Tag Monat Jahr*

Für das Land Hessen

Für den Schulträger (2 Unterschriften)

Az.:

Sachbearbeiter: Sandrine Piljanovic

Telefonnummer: 1358

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

Namensänderung der Clemens-Brentano-Europaschule

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt als Namen für die neue Verbundschule von Clemens-Brentano-Europaschule und der Gesamtschule Lumdatal:

„Clemens-Brentano-Europaschule
Lollar/Staufenberg/Lumdatal“

Begründung:

Nach dem genehmigten Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen und dem gefassten Organisationsbeschluss wird aus den bisherigen selbstständigen Gesamtschulen eine Verbundschule gebildet.
Von den Schulleitungen wird folgender Name vorgeschlagen:

„Clemens-Brentano-Europaschule
Lollar/Staufenberg/Lumdatal“

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen derzeit nicht genau zu beziffernde Kosten.
Grundsätzlich stehen hierfür Mittel in der Bauunterhaltung unter dem Produkt 21.8.01.02/21.8.01.10 Konto 61.61.000.1 zur Verfügung.

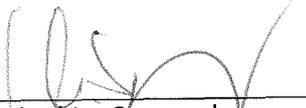
Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

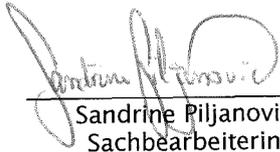
Mitzeichnung:

Fachbereich Schule,
Bauen, Sport und
Abfallwirtschaft

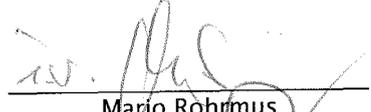
2.4.15



Matthias Spangenberg
Fachdienstleitung



Sandrine Piljanovic
Sachbearbeiterin



Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung



Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 13.04.2015
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:
11. Mai 2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

gy 20. 4. 2015
[Signature]



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Giessen

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus

Spenerweg 8

35394 Giessen

Telefon 06 41 – 4 10 56

Fax 06 41 – 4 10 54

E-Mail info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 1155/2015

Giessen, 19.04.2015

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU Fraktion stellt den nachfolgenden Antrag und bittet Sie, diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung am 11.05.2015 zu setzen:

Der Kreistag beschließt, der Kreisausschuss wird beauftragt, einen ausführlichen Bericht zu den nachfolgenden, die Friedrich-Magnus-Gesamtschule in Laubach betreffenden Sachverhalten im zuständigen Ausschuss Schule, Bauen, Planen und Sport zu geben:

- Austausch der verspiegelten Fenster der 4. Ebene in Richtung Bushaltestelle gegen unverspiegelte, obwohl diese erst nach dem Jahr 2009 eingebaut wurden und Teil eines Sicherheitskonzeptes sind, welches nach dem Amoklauf von Winnenden und den dort gemachten Erfahrungen im Zusammenwirken verschiedener Stellen entwickelt wurde.
- Unzureichende Lüftung der Klassenräume des I. Bauabschnitts
- Belastung der Raumluft in den Bauabschnitten I, II und III mit Schadstoffen, wie diese eine Begehung durch den Medical Airport Service im Frühjahr 2014 und von der Kreisverwaltung veranlasste Messungen ergeben haben.
- Nachrüstung von Gegensprechanlagen, Telefon, etc. zur Vervollständigung des Sicherheits- und Präventionskonzeptes
- Vergrößerung bzw. Veränderung der Mensa nach dem in 2013 zwischen Bauamt und Schule besprochenen und ursprünglich für 2015 zur Umsetzung vorgesehenen Konzeptes.

Begründung:

Für einen mittleren fünfstelligen Betrag sollen die verspiegelten Fenster der 4. Ebene ausgetauscht werden, obwohl diese erst nach 2009 eingebaut wurden und Teil eines Sicherheitskonzeptes sind, welches nach dem Amoklauf von Winnenden unter Beteiligung des Schulpsychologischen Dienstes, der Abteilung Erziehungshilfe, der Schulseelsorge, des Sicherheitsbeauftragten des Schulsanitätsdienstes, des Bauausschusses der FM, des Bauamtes des Landkreises Gießen sowie des damaligen Architekturbüros entwickelt wurde. Der Austausch der Fenster wäre ein gravierender Eingriff in das Sicherheitskonzept, der darüber hinaus unnötige, Finanzaufwendungen verursacht, die anderweitig deutlich wirkungsvoller eingesetzt werden können.

Die Belüftung der Klassenräume ist unzureichend, was bereits bei der Umbauplanung um das Jahr 2009 bekannt war. Die Lösung sollte ein regelmäßiges Stoßlüften sein. Um Hinweise zum Stoßlüften zu bekommen, wurden in den Räumen des 1. Bauabschnitts CO² Ampeln eingebaut und es sollte eine zusätzliche Lüftungsanlage eingebaut werden. Letztere aber steht bis heute aus.

Die Raumluft in den Bauabschnitten I, II und III ist mit Schadstoffen – flüchtigen organischen Chlorverbindungen - belastet, wie dieses durch den Medical Airport Service und eine Untersuchung des Bauamtes des LK Gießen festgestellt wurde.

In einem Raum wurde versuchsweise der Bodenbelag ausgetauscht. Weitere Raumluftuntersuchungen, aus denen ein Sanierungskonzept erstellt werden sollte, stehen bis heute aus. Daraus muss die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Unterricht in Räumen stattfindet, die mit Schadstoffen belastet sind.

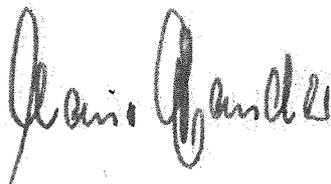
Das Präventionskonzept der Schule wird regelmäßig evaluiert und angepasst. Bei einer Begehung mit der Polizei wurde festgestellt, dass es aus vielen Räumen mit Amokmelder keine Kommunikationsmöglichkeit nach außen gibt. Nachfragen nach außen, was passiert ist, sind also nicht möglich.

Nachfragen bei der Kreisverwaltung zur Nachrüstung von Gegensprechanlagen, Telefon etc. blieben bisher unbeantwortet.

Nach Anerkennung der FMG Laubach als offene Gesamtschule im Jahre 2012 wurde zwischen Schule und Kreisverwaltung ein Konzept zur erforderlichen Vergrößerung des Raumes für die Mittagessensausgabe besprochen. Eine Umsetzung des Konzeptes hat bisher nicht stattgefunden, obwohl die Schule als offene Ganztagschule im Profil 2 anerkannt ist und dazu das Anbieten eines täglichen Mittagessens gehört.

Es wird gebeten den Bericht durch den Kreisausschuss wie beantragt zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau

Beschluss des Kreisausschusses von
11. Mai 2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Gefahrenabwehrzentrum - Ankauf einer Teilfläche eines Grundstückes in der Gemarkung Gießen zusammen mit der Universitätsstadt Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Dem Ankauf einer Teilfläche von ca. 23.000 m² des Grundstückes Gemarkung Gießen Flur 56 Nr. 2/11, Rödgener Straße 61 (ehemaliges US-Depot), Eigentümerin: Revikon GmbH, Gießen, zusammen mit der Universitätsstadt Gießen, wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

- 1. Der Kaufpreis für den Grund und Boden beträgt 70,00 €/m², mithin für 23.000 m² 1.610.000,00 €**
- 2. Der Kaufpreis für die aufstehende Halle wird beziffert mit 126.000,00 €**
- 3. Es ergibt sich ein Gesamtkaufpreis von 1.736.000,00 €, der zur Zahlung fällig ist nach Eintragung der Aufassungsvormerkung im Grundbuch und Vorlage evtl. erforderlicher Pfandfreigabeerklärungen.**
- 4. Die anfallenden Notar- und Grundbuchkosten sowie die Grunderwerbsteuer (insgesamt ca. 140.000,00 €) gehen zu Lasten der Käufer.**
- 5. Von dem vorgenannten Kaufpreis entfallen auf den Landkreis Gießen analog seines angedachten hälftigen Miteigentumsanteils 868.000,00 €, während die von dem Landkreis Gießen zu tragenden anteiligen Nebenkosten sich über einen Betrag belaufen von ca. 70.000,00 €.**

Begründung:

Nach der Grundsatzentscheidung des Kreistages vom 07.04.2014 (Vorlage 0875/2014) zur Errichtung eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums als interkommunales Projekt von Stadt und Landkreis Gießen innerhalb der Stadt Gießen waren fünf grundsätzlich verfügbare Standortmöglichkeiten zu prüfen. Hiervon befinden sich zwei an der Lahnstraße, zwei an der Grünberger Straße sowie eine im ehemaligen US-Depot.

Zunächst wurde für die Standorte geprüft, ob jeweils die Hilfsfrist von 10 Minuten, innerhalb der die Rettungskräfte seit Alarmierung vor Ort sein müssen, eingehalten werden kann. Im Ergebnis war dies hinsichtlich der Standorte an der Lahnstraße

nicht gegeben. Insbesondere die Bereiche im nordöstlichen Stadtgebiet konnten in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht werden, so dass die beiden Varianten an der Lahnstraße ausschieden. Im weiteren Verlauf der Prüfung ergab sich außerdem, dass die Mindestgrundstücksgröße ca. 20.000 m² betragen muss, was an der Lahnstraße nicht umsetzbar gewesen wäre.

Von den beiden Standortvarianten an der Grünberger Straße schied eine aus, da der Eigentümer nicht bereit war, seine Fläche zu verkaufen oder im Erbbaurecht zur Verfügung zu stellen. Um Fördergelder des Landes zu bekommen, ist das Eigentum an dem maßgeblichen Grundbesitz oder auch ein Erbbaurecht hierfür aber zwingende Voraussetzung.

Somit waren noch die verbliebene Fläche an der Grünberger Straße, gelegen hinter dem ehemaligen PX-Gelände/ Pendleton-Barracks und die Fläche im ehemaligen US-Depot zu vergleichen.

Bezüglich der Fläche im ehemaligen US-Depot war die Möglichkeit gegeben, die Bestandsgebäude zu übernehmen. Hinsichtlich dieser beiden Standortvarianten wurde die Kplan-AG, Siegen, ein auf die Planung von Feuerwehrstandorten spezialisiertes Unternehmen, mit einer Standortanalyse beauftragt.

Diese ergab eine eindeutige Präferenz für den Standort im ehemaligen US-Depot. Die Standortanalyse ist als Anlage 3 beigefügt.

Da die Standortanalyse die weitere Nutzung der Bestandsgebäude auf der Fläche im ehemaligen US-Depot als ungünstig beurteilt, wurde mit der Eigentümerin eine Alternative zum ursprünglichen Grundstückszuschnitt verhandelt und sich auf die nunmehr zum Ankauf anstehende Teilfläche verständigt, deren Zuschnitt sich an den Gegebenheiten vor Ort orientiert.

Die Eigentümerin hat sich bereit erklärt, auf ihre Kosten diese Teilfläche weitestgehend freizulegen. Es bleibt lediglich noch eine sich im ordentlichen Zustand befindliche freitragende Halle in einer Größe von ca. 1.800 m² erhalten, die sich für witterungsunabhängige Übungszwecke sowie zum Abstellen und Lagern eignet.

Einschließlich Umfahrtmöglichkeiten bringt dies einen Flächenmehrbedarf von ca. 3.000 m² mit sich, so dass unter Berücksichtigung der notwendigen Mindestgrundstücksgröße von ca. 20.000 m² nunmehr eine Teilfläche von ca. 23.000 m² zum Ankauf ansteht.

Die wirtschaftliche Abwägung der Kaufpreisforderungen spricht gemäß der nachstehenden Ausführungen auch für einen Erwerb der Fläche im ehemalige US-Depot.

Laut Gutachten des Gutachterausschusses für den Bereich der Stadt Gießen vom April 2013 beträgt der Verkehrswert der von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) der Stadt Gießen zur Errichtung des Gefahrenabwehrzentrums angebotenen Teilfläche von ca. 25.000 m² hinter dem ehemaligen PX-Gelände/Pendleton-Barracks 1.400.000,00 €.

Hinzu kommen die Kosten für den Rückbau von zwei Bestandsgebäuden, die der Gutachterausschuss mit 250.000,00 € ermittelt hat. Der Aufwand für die gesamte Fläche beläuft sich somit auf 1.650.000,00 € zuzüglich Erwerbsnebenkosten.

Berücksichtigung muss hierbei noch finden, dass ein Teilbereich von ca. 3.000 m² der angebotenen Fläche Böschung ist und für den angedachten Zweck nicht herangezogen werden kann. Der von der BIMA geforderte Kaufpreis für die Teilfläche von ca. 25.000 m² einschließlich der Rückbaukosten beläuft sich auf 1.833.800,00 € und liegt somit deutlich über der Wertfindung des Gutachterausschusses.

Die Eigentümerin der Fläche im ehemaligen US-Depot (Teilbereich des Grundstücks Flur 56 Nr. 2/11) verlangt für die freigelegte, altlastenfreie und erschlossene Fläche 70,00 €/m². Das ergibt bei einer Grundstücksgröße von 23.000 m² einen Betrag von 1.610.000,00 €.

Zusätzlich wurde für die Gebäudesubstanz der Halle ein Betrag von 150,00 €/m², mithin für 1.800 m² = 270.000,00 € beansprucht. In Verhandlungen konnte sich insoweit auf einen Kaufpreis von 126.000,00 € verständigt werden.

Der Kaufpreis für die Grundstücksfläche ist nach Auskunft des Gutachterausschusses angemessen. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass die Teilfläche befestigte Bereiche beinhaltet, deren Nutzung zum Abstellen von Fahrzeugen etc. ohne weiteren Aufwand möglich ist.

Der vereinbarte Kaufpreis für die Halle wird vom Gutachterausschuss als günstig beurteilt. Selbst wenn hinsichtlich der Halle nur eine Nutzung als überdachte Übungsfläche angenommen wird, ist der Aufwand für eine entsprechend große befestigte Fläche mindestens gleichhoch wie der vereinbarte Kaufpreis für die Halle.

Der Kaufpreis für die Teilfläche im ehemaligen US-Depot einschließlich Halle beträgt insgesamt 1.736.000,00 € zuzüglich der Erwerbsnebenkosten.

Eine energetische Anpassung der Halle für den vorgesehenen Nutzungszweck ist nicht erforderlich, so dass insoweit keine zusätzlichen Kosten mehr entstehen.

Da nach Meinung der maßgeblichen Fachämter der Stadt Gießen und des Landkreises Gießen die vorhandene Halle sich für eine Nutzung eignet, soll, abweichend von der idealisierten Variante der Standortanalyse, die Grundstücksteilfläche im ehemaligen US-Depot einschließlich der Halle erworben werden.

Der Abschluss des Kaufvertrages wird erst vorgenommen, nachdem zwischen der Stadt Gießen und dem Landkreis Gießen die mit der angestrebten Errichtung des gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums einhergehenden Regelungen abschließend getroffen worden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die für den Grundstücksankauf benötigten Haushaltsmittel stehen unter dem Produkt 12.7.01.01 Maßnahme 100 zur Verfügung. Vorsorglich wurden hierfür im aktuellen Haushaltsjahr 1,0 Millionen Euro eingestellt.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Service,
Sicherheit und
Ordnung

Thorsten Becker

Thorsten Becker

Sachbearbeiter/in

Organisationseinheit

Leiter der
Organisationseinheit

Julia Weiden

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisnusschusses
vom: 13.04.2015
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

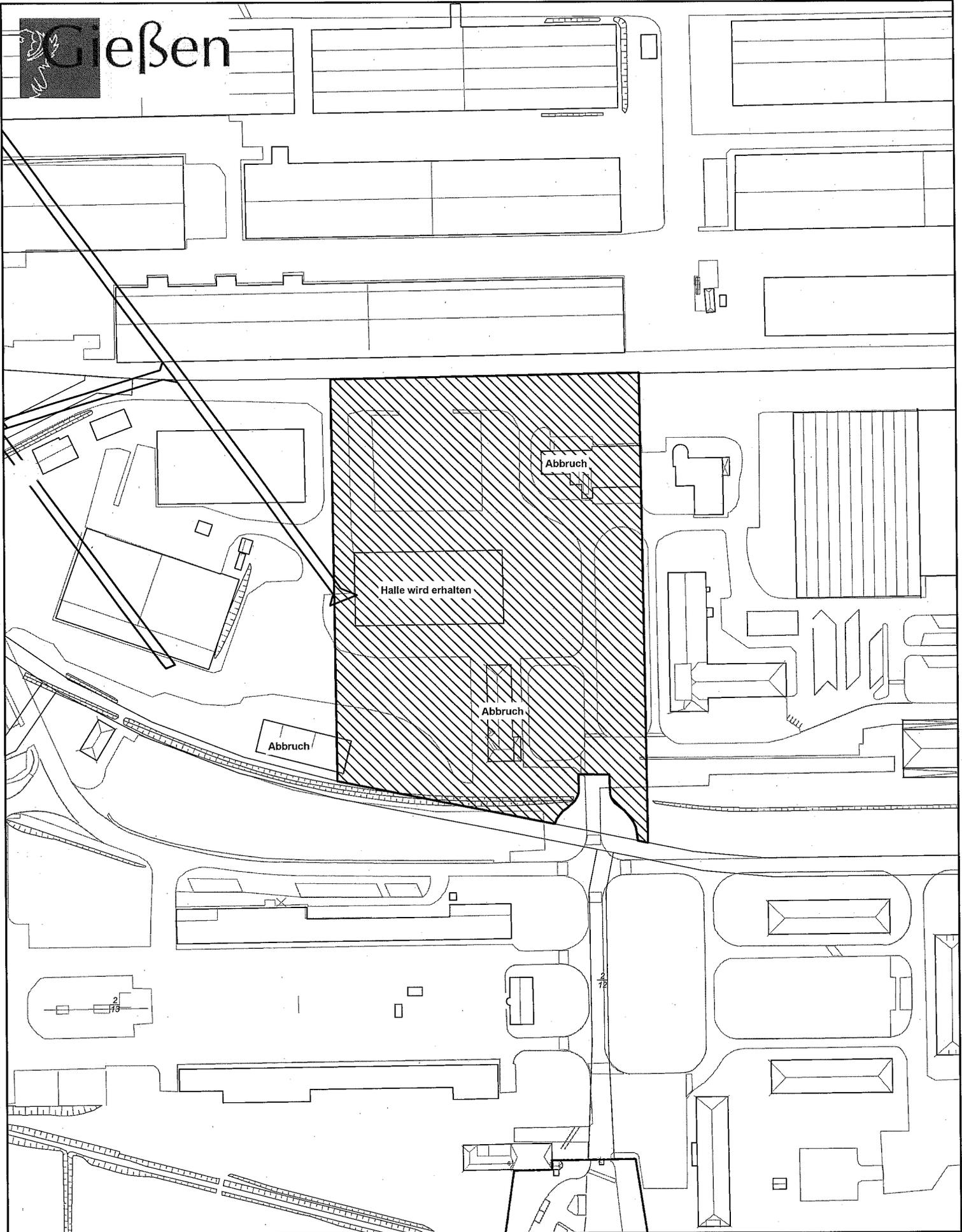
Zur Beglaubigung

J. Liesler

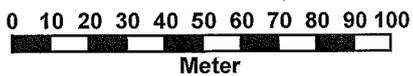
Beschluss des Kreistages vom: 11. Mai 2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

 Gießen



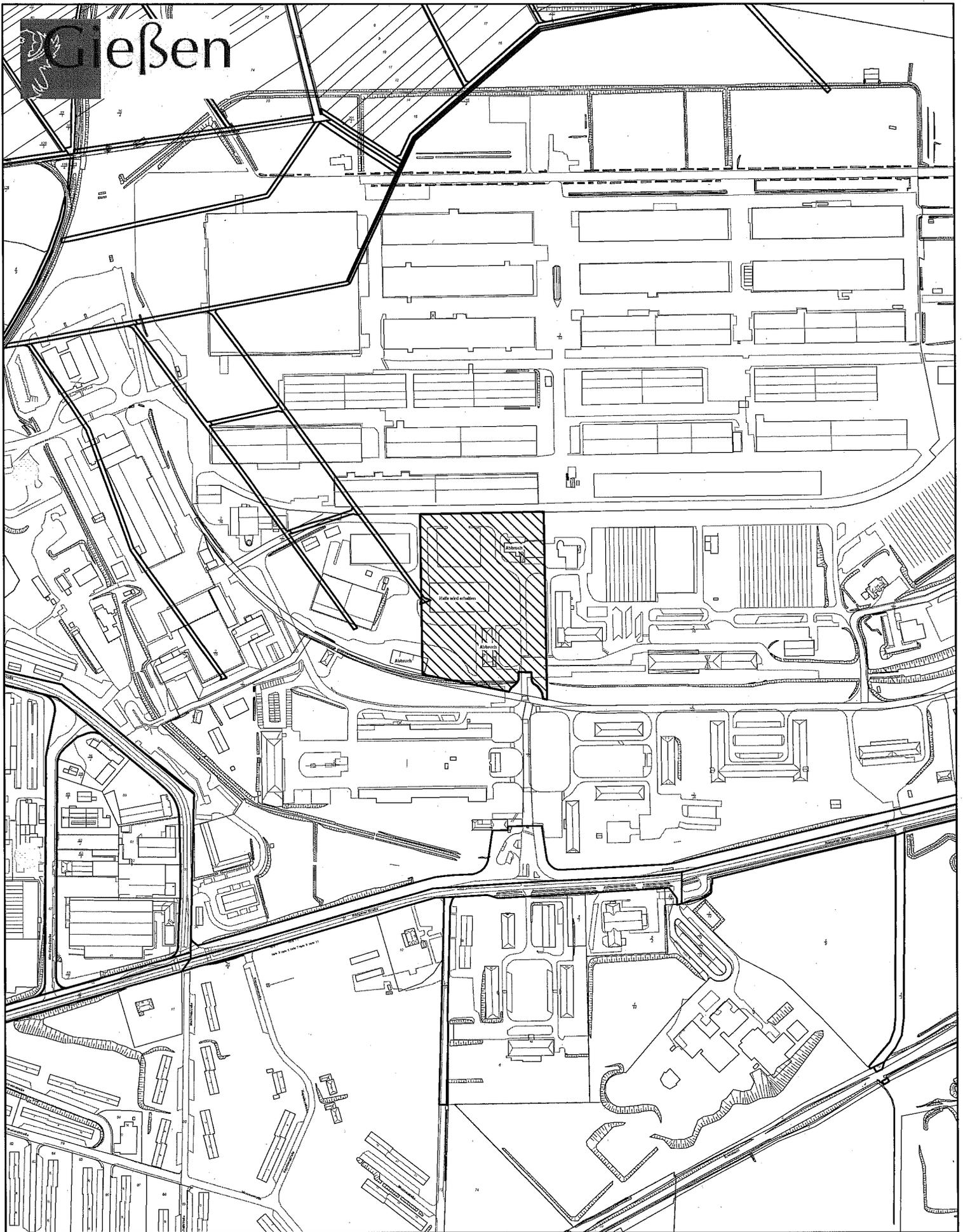
M. 1: 2.000



Gefahrenabwehrzentrum



 Gießen



M. 1: 5.000

0 25 50 75 100 125 150 175 200 225 250



Meter

Gefahrenabwehrzentrum





**Gefahrenabwehrzentrum Gießen
Stadt und Kreis Gießen**

Standortanalyse 2015

Stand: 19. März 2015

Standortanalyse

Projekt Gefahrenabwehrzentrum Gießen
Stadt und Kreis Gießen

Auftraggeber Universitätsstadt Gießen
Berliner Platz 1
35390 Gießen
Telefon: 0641 306-0
Telefax: 0641 306-2323

Verfasser kplan[®]AG
Projektentwicklung und Gesamtplanung
Eiserfelder Straße 316
57080 Siegen
Telefon: 0271 35929-0
Telefax: 0271 35929-15

Simone Mattedi, Architektin · Vorstand
Nico Wagner, Architekt · Prokurist

Siegen, im März 2015

© by kplan[®]AG

Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt.

Die Weitergabe ist nur mit Zustimmung der kplan[®]AG gestattet.

1. Grundstücksbeurteilung

1. Standort

2. Standort

- Bestandsgebäude 107
- Bestandsgebäude 113
- Bestandsgebäude 115

1. Grundstücksbeurteilung

1. Standort: Grünberger Straße, ehemaliges Gelände PX

Das Grundstück liegt an der Grünberger Straße, mit einer Gesamtfläche von ca. 50.000 m².

Grundstückseigentümer ist zurzeit die BIMA. Das Grundstück müsste von der Bauherrschaft erworben werden. Die Erwerbskosten werden in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die der Bauherr selbst durchführt, betrachtet.

Die für das Gefahrenabwehrzentrum zur Verfügung stehende Fläche mit ca. 28.200 m² liegt im hinteren Teil der Gesamtgrundstücksfläche.

Unmittelbar an der Grünberger Straße ist ein Nahversorgungszentrum geplant. Die Erschließung beider Nutzungen erfolgt über eine Stichstraße und nutzt den Kreuzungsbereich bzw. Verkehrsknoten Grünberger Straße / Rödgener Straße mit der Abzweigung B49. Geplant ist für diesen Verkehrsknotenpunkt eine Lichtsignalanlage mit einer Vorrangschaltung für die Feuerwehreinsetzungsfahrzeuge.

Eine weitere Zufahrt als Neben- bzw. Ersatzausfahrt ist über die Hannah-Arendt-Straße angedacht.

Im nördlichen und im westlichen Bereich schließt sich Wohnbebauung an. Die nördliche Wohnbebauung liegt topografisch deutlich tiefer als das für die Feuerwehr zur Verfügung stehende Gelände.

Für die Freifläche im östlichen Teil ist eine Revitalisierung vorgesehen und als Nachnutzung ein Wohngebiet geplant.

Im südlichen Teil schließt sich das Nahversorgungszentrum an und im östlichen Bereich bildet die tieferliegende Autobahn A485 die Grenze.

Für das Nahversorgungszentrum gibt es einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, für das Gebiet des Gefahrenabwehrzentrums liegt ein Auszug aus dem Rahmendaten-Bebauungsplan vom 20.08.2012 vor.

Die Beurteilung des Standorts erfolgt auf dieser Basis.

Die Grundstücksgröße mit 28.200 m² kann als ausreichend betrachtet werden. Die Ermittlung der theoretischen, notwendigen Grundstücksfläche über die vorliegenden Bedarfsermittlungen kommt zu einer reinen netto Baulandfläche von ca. 20.000 m². Hinzuzuzählen sind die grundstücksspezifischen weiteren Flächen, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben können, aber auch aus Ausgleichsflächen, notwendigen Abstandsflächen, etc., sodass die 20.000 m² als Minimum anzusehen sind.

Zwei getrennte Erschließungsmöglichkeiten müssen zwingend vorhanden sein.

Bei der Erschließung ist es notwendig, nicht nur die ausrückenden Einsatzfahrzeuge zu betrachten, sondern auch die nachrückenden Kräfte, die je nach Einsatzlage alarmiert werden und die schnellstmöglich auf das Gelände gelangen müssen.

Die angedachte bauliche Nutzung mit einer GRZ von 0,6 wird als nicht ausreichend betrachtet, da bei der anstehenden Nutzung die notwendigen bebauten Flächen und die erforderlichen befestigten Flächen mit Alarmausfahrten und Betriebshöfen annähernd 100 % der benötigten Fläche beanspruchen.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die geplante Anordnung der einzelnen Baukörper nicht auf die Funktionen des Gefahrenabwehrzentrums passt. Eine Plausibilitätsprüfung des dargestellten Konzepts ist nicht Bestandteil dieser Standortbetrachtungen.

Die Erschließung des Gefahrenabwehrzentrums wird als problematisch betrachtet, da die Stichstraße auch die Erschließung des Nahversorgungszentrums aufnehmen muss. Die Zufahrt zu dem Nahversorgungszentrum kreuzt die Alarmausfahrt der ausrückenden Kräfte. Zu Stoßzeiten kann es hier zu Konflikten und zu Unfallgefahren kommen. Ein Rückstau auf die Stichstraße besonders im Bereich der Zufahrt des Nahversorgungszentrums kann nicht ausgeschlossen werden. Sollte es zu verkehrsbedingten Kollisionen kommen, ist die gesamte Alarmausfahrt blockiert. Damit gewinnt die Ersatzausfahrt und/oder Nebenausfahrt über die Hannah-Arendt-Straße eine größere Bedeutung, allerdings wird aus Gutachtersicht diese Zufahrt notwendig für die nachrückenden alarmierten Kräfte, um diese aus dem Kreuzungsbereich an der Grünberger Straße herauszuhalten.

Rein rechnerisch lässt sich das Gefahrenabwehrzentrum auf dieser Fläche abbilden, jedoch überwiegen aus einsatztaktischen und aus erschließungstechnischen Gründen die Nachteile.

**2. Standort:
ehemaliges US-Depot – Gelände am
alten Flughafen in Gießen**

Der zweite Standort, der zur Disposition steht, befindet sich innerhalb des Areals des ehemaligen US-Depots. Die zur Verfügung stehende Gesamtfläche beträgt ca. 35.000 m². Erste Konzepte sowie ein erstes indikatives Angebot des Eigentümers Revikon stellen in Aussicht, dass die Grundstücksfläche individuell auf die Erfordernisse des Gefahrenabwehrzentrums angepasst werden können, mit einer Ausgliederung von einzelnen Teilflächen und mit der Option, drei bestehende Gebäude in eine Gesamtkonzeption zu integrieren.

Die Lage in Bezug auf die Einsatztaktik und die Hilfsfristen wurde von Seiten der Nutzer untersucht. Dieser Standort stellt sich besser dar als der 1. Standort.

Die Erschließungsmöglichkeiten sind vielfältig, sodass die notwendige Trennung zwischen den Verkehrsströmen des Gefahrenabwehrzentrums und die funktionalen Abläufe in Bezug auf die äußere Erreichbarkeit sichergestellt werden können.

Das gesamte umliegende Areal wird revitalisiert und einer Gewerbeindustrienutzung zugeführt, sodass keine nachbarschaftlichen Konflikte zu erwarten sind.

Die Analyse des Standortes umfasst die rein funktionale Betrachtung der Bestandsgebäude 107, 113 und 115.

Bestandsgebäude 107

Hierbei handelt es sich um eine Lagerhalle mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 1.800 m². Durch die Vornutzung, auch mit Panzern, wird die Nutzung als Fahrzeughalle, Lagerhalle oder auch Übungshalle als grundsätzlich möglich betrachtet.

Die Außenhülle stellt einen reinen Witterungsschutz dar und erfüllt keine energetischen Anforderungen.

Zu der Hallenhöhe selbst konnten keine Angaben gemacht werden, lediglich aus dem vorhandenen Tor kann geschlossen werden, dass die Halle über eine ausreichende Höhe für Einsatzfahrzeuge verfügt.

Die Halle ist im Inneren stützenfrei und die gesamte Fläche kann ohne Einschränkungen genutzt werden, sodass Fahrzeuge und Abrollbehälter des 2. Abmarsches ohne Probleme abgestellt werden können, unter der Voraussetzung, dass es sich um keine wasserführenden Fahrzeuge handelt.

Auch bietet die Halle die Möglichkeit, die Fläche als großen witterungsunabhängigen Übungshof zu betrachten. Für die Nutzung als Fahrzeughalle und als Übungshalle ist es erforderlich, ein Konzept zur Abgasbeseitigung zu entwickeln. Dies ließe sich über Schlitze im Boden an den entsprechenden Stellen und in Verbindung mit offenbaren Fensterflügeln oder Dachluken sicherstellen. Dies erfordert eine bauliche Anpassung der Halle, die sich relativ einfach bewerkstelligen lässt.

Die Nutzung als Werkstattgebäude würde als eine zusätzliche Ertüchtigung des energetischen Standards erfordern und würde einer Haus-im-Haus-Lösung gleichkommen. Die baulichen Eingriffe wären erheblich und würden Investitionen erfordern, die die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Konzepts in Frage stellen.

Will man an diesem Gebäude festhalten, ließe sich eine sinnvolle Nachnutzung finden, die in Bezug auf die Investitionen im Verhältnis steht.

Jedoch ist die Lage des Gebäudes innerhalb einer neuen Konzeption zu beachten. Es wird empfohlen, rund um die Halle eine Freifläche von 15 m Hoffläche vorzusehen, um zukünftigen Entwicklungspotenzialen Rechnung zu tragen und die entsprechenden Hof- und Rangierflächen für die Einsatzfahrzeuge sicherzustellen.

In der Konsequenz könnte dies auch bedeuten, dass die erforderliche Grundstücksgröße mehr Fläche erfordert. Dies ist jedoch abhängig von dem jeweiligen Konzept.

Bestandsgebäude 113 Das Gebäude 113 ist die ehemalige Flughafenfeuerwache. Insofern liegt es auf der Hand zu prüfen, ob die Nutzung für die Feuerwehr und für das Gefahrenabwehrzentrum beibehalten werden kann.

Die Bestandspläne datieren vom Juli 1952. Der bauliche Zustand ist entsprechend, das Gebäude ist am Ende des Lebenszyklus angelangt. Eine Neustrukturierung der Baukörper lässt sich aufgrund der veränderten Anforderungen an die Fahrzeuge und die notwendigen Nebenräume nicht ohne erhebliche Eingriffe in die Baukonstruktion durchführen.

Insofern kann eine weitere Nutzung des Gebäudes nicht empfohlen werden und eine Anpassung steht in keinem wirtschaftlichen Verhältnis.

Auch die Lage des Gebäudes steht einer sinnvollen Grundstücksentwicklung unter Umständen im Wege.

**Bestandsgebäude 115 –
ehemaliges Verwaltungsgebäude**

Das Gebäude wurde in den 1950er Jahren errichtet und bis vor wenigen Jahren auch als Verwaltungsgebäude genutzt.

Der bauliche Standard wurde zwischenzeitlich im Zuge der Bauunterhaltungsmaßnahmen angepasst.

Der äußere, optische Eindruck erscheint zunächst gut.

Im vorliegenden und analysierten Konzept von Revikon ist als Nachnutzung die Verwaltung der Feuerwehr bzw. des Gefahrenabwehrzentrums dort untergebracht, jedoch sind die Verwaltungsräume entsprechend der Bedarfs-ermittlung eher in den Obergeschossen zu sehen.

Die notwendige erdgeschossgebundene Fläche mit den verschiedenen Funktionen kann jedoch nicht im Erdgeschoss des Gebäudes untergebracht werden. Hier fehlen sowohl die notwendige Raumhöhe als auch die notwendige technische Infrastruktur. Insofern kann eine Nachnutzung rein für Verwaltungszwecke erwogen werden, jedoch stellt sich auch hier die Frage nach der Lage des Gebäudes innerhalb eines Gesamtkonzepts. Vermutlich liegt es den notwendigen erdgeschossgebundenen Flächen mit den darin erforderlichen Funktionszusammenhängen im Wege.

Der Voreigentümer Revikon zeigt sich in Bezug auf die Grundstückszuschnitte und die Vorbereitung des Geländes sehr flexibel, sodass unter Umständen eine dritte Variante der Standortbetrachtung zielführender ist.

Diese 3. Variante liegt in einer freien Grundstücksfläche in ausreichender Größe für das Gefahrenabwehrzentrum.

Bei der weiteren Konzeption sehen wir als Gutachter lediglich das Gebäude 107 mit einer Nachnutzung, jedoch ist der Lage des Gebäudes innerhalb einer Neukonzeption besondere Beachtung zu schenken.

2. Scoring-Rating-Tabelle

Gefahrenabwehrzentrum Gießen Standortanalyse 2015

Bewertungskriterien	Gewichtungs- faktor ²⁾	Punkte ¹⁾	sehr schlecht geeignet		wenig geeignet		mittelmäßig geeignet		gut geeignet		sehr gut geeignet	
				Bemerkung		Bemerkung		Bemerkung		Bemerkung		Bemerkung
1. Funktionalität und Raumprogramm												
1.1 Raumprogrammerfüllung	3	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	3		6		9		12		15	
1.2 Erweiterungsmöglichkeit, Zukunftsfähigkeit	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
2. Grundstück												
2.1 Grundstückszuschnitt	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
2.2 Grundstücksgröße ausreichend	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
2.3 Lage (Erreichbarkeit / Hilfsfristen) Auswertung der Informationen / Angaben der Nutzer	3	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	3		6		9		12		15	
2.4 verkehrliche Erschließung	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
2.5 Technische Infrastruktur (Medien)	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
2.6 Baurecht	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
2.7 Eigentumsverhältnisse im Hinblick auf zeitliche Auswirkungen	3	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	3		6		9		12		15	
2.8 Baulasten / Konfliktpunkte (Schutzzone, Leitungen, Altlasten, Nachbarbebauung u.ä.)	2	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	2		4		6		8		10	
3. Wirtschaftlichkeit bauseltige Bewertung												
	3	Punkte	1		2		3		4		5	
		Ergebnis	3		6		9		12		15	
Gesamtpunktzahl			26		52		78		104		130	

¹⁾ Punkte: 1 = sehr schlecht geeignet, 2 = wenig geeignet, 3 = mittelmäßig geeignet, 4 = gut geeignet, 5 = sehr gut geeignet

²⁾ Gewichtungsfaktor: 1 = weniger wichtig, 2 = wichtig, 3 = sehr wichtig

Gefahrenabwehrzentrum Gießen
Standortanalyse 2015

Bewertungskriterien	Gewichtungsfaktor	Punkte	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 4
			Dampfabwehr Baracke Gronauer Straße	Am alten Flughafen Revikon-Gelände mit Bestandsnutzung	Am alten Flughafen Revikon-Gelände Idealtypen folgenummer Grundstückszuschnitt	Am alten Flughafen Revikon-Gelände mit Erhalt von Gebäude 107
1. Funktionalität und Raumprogramm			Bemerkung	Bemerkung	Bemerkung	Bemerkung
1.1 Raumprogramm-Erfüllung	3	Punkte 5 Ergebnis 15	voll erfüllbar	3 nur unter Einschränkungen in der funktionalen Zuordnung der Nutzungseinheiten gegeben 9	5 voll erfüllbar 15	4 nur unter Einschränkungen in der funktionalen Zuordnung der Nutzungseinheiten gegeben 12
1.2 Erweiterungsmöglichkeit, Zukunftsfähigkeit	2	Punkte 3 Ergebnis 6	Die geplante Grundstücksfläche ist auf den heutigen Bedarf angemessen ausgelegt. Erweiterungsmöglichkeiten nur durch Hinzunahme von weiteren Grundstücksflächen im westlichen Bereich möglich.	3 Die geplante Grundstücksfläche ist auf den heutigen Bedarf angemessen ausgelegt. Erweiterungsmöglichkeiten nur durch Hinzunahme von weiteren Grundstücksflächen möglich. Ggf. Einschränkung durch Vertriebs-/Vermarktungskonzept Revikon (Voreigentümer). 6	4 Die geplante Grundstücksfläche kann flexibel auf den heutigen Bedarf angemessen ausgelegt. Erweiterungsmöglichkeiten müssen mit dem Verkäufer Revikon entsprechend verhandelt werden. 8	3 Die geplante Grundstücksfläche ist auf den heutigen Bedarf angemessen ausgelegt. Erweiterungsmöglichkeiten nur durch Hinzunahme von weiteren Grundstücksflächen möglich. Ggf. Einschränkung durch Vertriebs-/Vermarktungskonzept Revikon (Voreigentümer). 6
2. Grundstück						
2.1. Grundstückszuschnitt	2	Punkte 4 Ergebnis 8	rechteckiger Zuschnitt; nahezu quadratisch; erlaubt vielfältige Konzepte.	2 funktionale Einschränkung durch Lage der Bestandsgebäude; polygonaler Zuschnitt reagiert auf die Anordnung der Bestandsgebäude; schränkt die Konzeptfindung deutlich ein und erfordert bereits heute erkennbar eine Kompromissbereitschaft der Nutzer. 4	5 ideale Zuschnitt möglich; erlaubt alle Konzepte. 10	3 Rechteckiger Zuschnitt; erlaubt vielfältige Konzepte. Funktionale Einschränkung durch Lage der Bestandsgebäude Geb. 107; schränkt die Konzeptfindung ein. 6
2.2. Grundstücksgröße ausreichend	2	Punkte 5 Ergebnis 10	rein rechnerisch voll ausreichend	3 rein rechnerisch voll ausreichend, aber die Lage der Bestandsgebäude erfordert unter Umständen mehr Fläche. 6	5 rein rechnerisch voll ausreichend, da idealisiert nach Konzept möglich 10	4 rein rechnerisch voll ausreichend, aber die Lage der Halle erfordert unter Umständen mehr Fläche. 8
2.3. Lage (Erreichbarkeit / Hilfsfristen) Auswertung der Informationen / Angaben der Nutzer	3	Punkte 4 Ergebnis 12	Hilfsfristen weitestgehend erfüllt; Lage in zweiter Reihe ungünstig Anbindung an die A485 umständlich	5 voll erfüllt 15	5 voll erfüllt 15	5 voll erfüllt 15
2.4. verkehrliche Erschließung	2	Punkte 2 Ergebnis 4	Die Zufahrt zu dem Nahversorgungszentrum kreuzt die Alarmausfahrt der ausrückenden Kräfte. Zu Stoßzeiten kann es hier zu Konflikten und zu Unfallgefahren kommen. Ein Rückstau auf die Stichstraße besonders im Bereich der Zufahrt des Nahversorgungszentrums kann nicht ausgeschlossen werden.	5 vielfältige Möglichkeiten; eine Trennung der Verkehrsströme kann sichergestellt werden 10	5 vielfältige Möglichkeiten; eine Trennung der Verkehrsströme kann sichergestellt werden 10	5 vielfältige Möglichkeiten; eine Trennung der Verkehrsströme kann sichergestellt werden 10
2.5. Technische Infrastruktur (Medien)	2	Punkte 5 Ergebnis 10	wird im Zuge der Neustrukturierung des Areals sichergestellt	5 wird im Zuge der Neustrukturierung des Areals sichergestellt 10	5 wird im Zuge der Neustrukturierung des Areals sichergestellt 10	5 wird im Zuge der Neustrukturierung des Areals sichergestellt 10
2.6. Baurecht	2	Punkte 3 Ergebnis 6	Baurecht muss geschaffen werden	3 Baurecht muss geschaffen werden 6	3 Baurecht muss geschaffen werden 6	3 Baurecht muss geschaffen werden 6
2.7. Eigentumsverhältnisse im Hinblick auf zeitliche Auswirkungen	3	Punkte 2 Ergebnis 6	Voreigentümer BIMA erfordert erfahrungsgemäß sehr lange Vorlaufzeiten	5 Privater Eigentümer zeigt sich sehr flexibel; andere Interessenslage 15	5 Privater Eigentümer zeigt sich sehr flexibel; andere Interessenslage 15	5 Privater Eigentümer zeigt sich sehr flexibel; andere Interessenslage 15
2.8. Baulasten / Konfliktpunkte (Schutzonen, Leitungen, Altlasten, Nachbarbebauung u.ä.)	2	Punkte 2 Ergebnis 4	Konflikte in Bezug auf: - Lärmschutz zur angrenzenden Wohnbebauung - Einfluss auf zu vermarktende angrenzende Restgrundstücksfläche - Zufahrtbereich Nahversorgungszentrum - notwendige Verkehrsbeeinflussung durch LSA mit Vorrangschaltung für FW - Notaus-Zufahrt durch Wohngebiet	5 angrenzende Gewerbegebiete minimieren das Konfliktpotential 10	5 angrenzende Gewerbegebiete minimieren das Konfliktpotential 10	5 angrenzende Gewerbegebiete minimieren das Konfliktpotential 10
3. Wirtschaftlichkeit bauseitige Bewertung	3	Punkte Ergebnis 0				
Gesamtpunktzahl		81		81	109	98

^{*)} Punkte: 1 = sehr schlecht geeignet, 2 = wenig geeignet, 3 = mittelmäßig geeignet, 4 = gut geeignet, 5 = sehr gut geeignet

^{**)} Gewichtungsfaktor: 1 = weniger wichtig, 2 = wichtig, 3 = sehr wichtig

Gefahrenabwehrzentrum Gießen Standortanalyse 2015

Gesamtergebnis	sehr schlecht geeignet	wenig geeignet	mittelmäßig geeignet	gut geeignet	sehr gut geeignet
Ratingskala	0 - 26	27 - 52	53 - 78	79 - 104	105 - 130
Bewertung				<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin-bottom: 10px;">Standort 1 PX Gelände Grünberger- Straße</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin-bottom: 10px;">Standort 2 US Depot mit Bestands- gebäuen 107, 113, 115</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin-bottom: 10px;">Standort 2 US Depot idealisiert / freigeräumt</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;">Standort 2 US Depot mit Bestands- gebäude 107</div>	

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Interkommunale Zusammenarbeit: Pilotprojekt "Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen am Beispiel der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf mit Kreiskommunen"

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag beschließt die Teilnahme am IKZ-Pilotprojekt „Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen am Beispiel der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf mit Kreiskommunen“ unter der Voraussetzung, dass das Projekt durch das Land Hessen mit einem Betrag von mindestens 250.000 € gefördert wird.
2. Zur Umsetzung des Projektes wird der Kreisausschuss ermächtigt, mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie den teilnehmenden Kommunen eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Entwurfes zu schließen.

Begründung:

Modernes Verwaltungshandeln ist heute ohne elektronische Kommunikationsmedien und IT-Verfahren undenkbar. Mit deren Nutzung ist auch immer die Frage nach einer angemessenen Sicherheit von IT-Infrastrukturen und – Verfahren der öffentlichen Verwaltungen zum Schutz der erhaltenen und übertragenen Daten verbunden (vergl. Leitlinie für Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung, Koordinierungsgruppe „Informationssicherheit des IT-PLR“).

Hinzu kommt die wachsende Vernetzung zwischen den föderalen Ebenen von Bund und Land sowie auch der Kommunen und Landkreise. Die unbedingte Gewährung der Datensicherheit der übertragenen und überlassenen Daten der Bürger und Bürgerinnen verlangt einen Mindeststandard an Sicherheit, noch besser einen einvernehmlichen Standard von Datensicherheit.

Dieser einvernehmliche Standard auf hohem fachlichem Niveau muss und sollte – gerade im Hinblick auf die knappen Ressourcen der Kommunen - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erfolgen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das hierfür notwendige Know-how nicht in jeder Kommune vorgehalten werden kann.

Gerade kleinere Gemeinden sind damit oft überfordert. Insofern bietet sich der Bereich der „IT-Sicherheit“ für eine interkommunale Zusammenarbeit an. Diese

Zusammenarbeit sollte einen einheitlichen Standard an Datensicherheit berücksichtigen und eine fachliche Begleitung erhalten (vergl. Leitfaden für einen IT-Sicherheitsbeauftragten).

Diese Erkenntnisse und der Wille, sich zu diesem Thema kooperativ aufzustellen, haben zu Gesprächen zwischen den Landkreisen Gießen und Marburg-Biedenkopf unter Beteiligung der Sprecher der Bürgermeister beider Landkreise geführt.

Das Ergebnis dieser Gespräche ist die Entscheidung, ein gemeinsames Projekt zu initiieren und einen Förderantrag beim Kompetenzzentrum „Interkommunale Zusammenarbeit“ zu stellen. Voraussetzung für die Durchführung des auf 5 Jahre angelegten Projektes ist eine entsprechende Förderung durch das Land Hessen.

Nähere Details zu den Aufgabenstellungen und den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Kommunen sind der im Entwurf beigefügten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage) zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung des Pilotprojektes erfolgt im Gros durch die IKZ-Förderung des Landes, die mit 250.000 € für die gesamte Projektlaufzeit kalkuliert wird. Nach Abzug dieser Förderung verbleiben von den geplanten Projektkosten von jährlich ca. 80.000 € noch ca. 30.000 €, die zunächst je zur Hälfte (15.000 €) von den Landkreisen Gießen und Marburg-Biedenkopf zu tragen sind.

Für die teilnehmenden Kommunen des Landkreises Gießen wird ab dem 3. bis zum 5. Projektjahr eine monatliche Pauschale in Höhe von 276 € fällig. Kommunen aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf können zwischen dieser monatlichen Pauschale oder alternativ einem Tagesverrechnungssatz von 290 € pro Inanspruchnahme wählen.

Für das Haushaltsjahr 2015 sind unter dem Produkt 11.1.03.01 – 677 900 09 = Externe Dienstleistung die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 Euro vorhanden; für die Projektjahre 2 bis 5 sind ebenfalls Aufwendungen in Höhe von jährlich 15.000 € zu veranschlagen.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

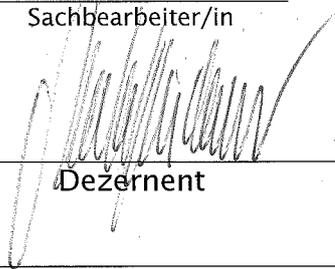
Fachbereich Service,
Sicherheit und
Ordnung


Thorsten Becker

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit


Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 13.04.2015
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss-~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:
16. Mai 2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über das Pilotprojekt

„Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen am Beispiel der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf mit Kreiskommunen“

Präambel

Die Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf sowie die Kreiskommunen

.....
.....
.....
.....
.....
.....

haben sich darauf verständigt, das Aufgabenfeld „Cybersicherheit in öffentlichen Verwaltungen“ interkommunal im Rahmen eines auf einen Zeitraum von 5 Jahren laufenden Pilotprojektes auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), zu bearbeiten.

§ 1

Zielsetzung

Modernes Verwaltungshandeln ist heute ohne elektronische Kommunikationsmedien und IT-Verfahren undenkbar. Mit deren Nutzung ist auch immer die Frage nach einer angemessenen Sicherheit von IT-Infrastrukturen und –Verfahren der öffentlichen Verwaltungen zum Schutz der erhaltenen und übertragenen Daten verbunden (vergl. Leitlinie für Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung, Koordinierungsgruppe „Informationssicherheit des IT-PLR“). Hinzu kommt die wachsende Vernetzung zwischen den föderalen Ebenen von Bund und Land sowie auch der Kommunen und Landkreise. Die unbedingte Gewährung der Datensicherheit der übertragenen und überlassenen Daten der Bürger und Bürgerinnen verlangt einen Mindeststandard an Sicherheit; noch besser einen einvernehmlichen Standard von Datensicherheit. Dieser einvernehmliche Standard auf hohem fachlichem Niveau muss und sollte – gerade im Hinblick auf die knappen Ressourcen der Kommunen -

Entwurf

- Anlage 1 -

unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erfolgen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das hierfür notwendige Know-how nicht in jeder Kommune vorgehalten werden kann. Gerade kleinere Gemeinden sind damit oft überfordert. Insofern bietet sich der Bereich der „IT-Sicherheit“ für eine interkommunale Zusammenarbeit an. Diese Zusammenarbeit sollte einen einheitlichen Standard an Datensicherheit berücksichtigen und eine fachliche Begleitung erhalten (vergl. Leitfaden für einen IT-Sicherheitsbeauftragten).

Die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen eines auf 5 Jahre angelegten Pilotprojektes und unter der Voraussetzung einer entsprechenden Förderung durch das Land Hessen.

§ 2

IT-Sicherheitsbeauftragte/r

Zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele wird von den Landkreisen Gießen bzw. Marburg-Biedenkopf ein/e IT-Sicherheitsbeauftragter befristet für den Projektzeitraum von 5 Jahren eingestellt. Die Kosten dieser Personalmaßnahme, inkl. aller Nebenkosten, werden je zur Hälfte durch die beiden Landkreise übernommen.

§ 3

Aufgaben der/s IT-Sicherheitsbeauftragten

Der/dem IT-Sicherheitsbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung der Behördenleitung, u. a. Information über den Status Quo, zu Fragen der IT-Sicherheit und des anzustrebenden Sicherheitsniveaus,
- Erstellung einer Leitlinie zur Informationssicherheit,
- Erarbeitung von Richtlinien und Regelungen, auf welche Weise IT-Sicherheit in der Behörde erreicht werden soll,
- Gesamtkoordination des Informationssicherheitsprozesses,
- Initiierung und Koordinierung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema „IT-Sicherheit“,
- Erstellen von Sicherheits- und Notfallkonzepten,
- Koordinierung der IT-Sicherheitsziele mit den Unternehmenszielen zum IT-Einsatz,
- Vorbereitung von Entscheidungen über zu treffende, kostenträchtige IT-Sicherheitsmaßnahmen,
- Kontrolle über den Fortschritt der Realisierung von IT-Sicherheitsmaßnahmen,
- Koordinierung von Kontrollen zur Effektivität von IT-Sicherheitsmaßnahmen im laufenden Betrieb.

Entwurf

- Anlage 1 -

§ 4

Leistungsabruf

Die teilnehmenden Landkreise, Städte und Gemeinden verpflichten sich nach *rechtzeitiger Terminabstimmung* die Dienstleistung des/der IT-Sicherheitsbeauftragten in Anspruch zu nehmen. Der/die IT-Sicherheitsbeauftragte leitet das Gesamtprojekt und koordiniert die damit in Zusammenhang stehenden Prozesse innerhalb der teilnehmenden Landkreise und Kommunen. Zum Leistungsportfolio gehören insbesondere:

- Projektleitung
- Schulungsmaßnahmen
- Vorgaben für Bestandsaufnahmen durch die jeweilige Behörde
- Auswertung
- Erarbeiten von Handlungsempfehlungen
- Umsetzung der Handlungsempfehlungen

§ 5

Kostenbeteiligung

Für die Inanspruchnahme der/s IT-Sicherheitsbeauftragten werden den teilnehmenden Städten und Gemeinden Kostenpauschalen in Rechnung gestellt. Die Kommunen des Landkreises Gießen beteiligen sich ab dem 3. bis zum 5. Projektjahr mit einer monatlichen Pauschale in Höhe von 276 €. Kommunen des Landkreises Marburg-Biedenkopf können zwischen der vorgenannten Pauschale oder einem Tagesverrechnungssatz in Höhe von 290 € wählen. Die Finanzierungsvariante ist vor der ersten Inanspruchnahme der/s IT-Sicherheitsbeauftragten schriftlich zu erklären.

Unabhängig der von den Kommunen gewählten Kostenbeteiligungsvariante tragen die Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf je die Hälfte der anfallenden Kosten.

§ 6

IKZ-Förderung und Zuschuss für Umsetzungsmaßnahmen

Die bewilligte IKZ-Förderung steht den Landkreisen Gießen und Marburg-Biedenkopf je zur Hälfte zu. Je Landkreis wird von der zu erwartenden IKZ-Förderung ein Betrag in Höhe von 40.000 € abgekoppelt und als Zuschuss für Umsetzungsmaßnahmen der kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Förderung berechnet sich in Abhängigkeit der teilnehmenden Kommunen. Danach sollen 50 % der Umsetzungskosten, max. aber 4.000 € (bei Teilnahme von 10 Kommunen je Landkreis), als Zuschuss bewilligt werden. Bei einer Teilnahme von mehr als 10

Kommunen je Landkreis reduziert sich dieser Zuschuss entsprechend. Der Zuschuss ist formlos bei den jeweiligen Landkreisen zu beantragen und mit Rechnungen zu belegen.

§ 7

Laufzeit, Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung wird für den Projektzeitraum von 5 Jahren geschlossen und tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. Eine Kündigung ist während dieser Zeit nicht möglich.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Ort, Datum, Unterschriften

- Anlage 2 -

Kostenvergleich "Pilotprojekt Cybersicherheit am Beispiel der Landkreise Gießen und Marburg-Biedenkopf mit kreisangehörigen Kommunen"

Kostenkalkulation mit Kooperation:

	in €
Personalkosten EG 11, St. 3 TVöD	58.686,57
Sachkosten n. KGSt	9.700,00
Fortbildungskosten/Reisekosten	5.000,00
Gemeinkosten 10 %	5.868,66
Jahressumme gesamt:	79.255,23

Kostenkalkulation ohne Kooperation:

Die Aufgabenwahrnehmung durch jeden einzelnen Kooperationspartner würde zu einem Stellenbedarf von mindestens 2 Stellen führen. Die Kosten für Fortbildung würden sich überproportional entwickeln.

	in €
Personalkosten 2 x EG 11, St. 3 TVöD	117.373,14
Sachkosten n. KGSt	19.400,00
Fortbildungskosten/Reisekosten	30.000,00
Gemeinkosten 10 %	11.737,31
Jahressumme gesamt:	178.510,45
Einspareffekt je Projektjahr:	99.255,23
Einspareffekt gesamte Projektdauer:	496.276,14